



Unsere Feuerwehren im Dauereinsatz

Nahezu täglich gab es Einsätze, die durch Unwetter verursacht wurden.

SEITE 5

Klimawandel-Anpassung ist in den vergangenen Jahren wichtiger geworden.

SEITE 7

Das Ehrenamt ist ein unverzichtbarer Teil der Gesellschaft.

SEITE 25

EDITORIAL



Extrem ...

... das ist ein Begriff, den wir diesen Sommer immer wieder gehört und gelesen haben. Extrem waren die Unwetter, die über unser Bundesland gezogen sind. Hagelstürme haben ganze Landstriche verwüstet. Tausende Dächer wurden durchschlagen, unzählige Fahrzeuge blieben als Totalschaden zurück.

Die Folgen sind ebenfalls extrem – bis zu zwei Jahre, so schätzt man, wird es dauern, bis alle Schäden von den Versicherungen abgearbeitet und von unseren Handwerkern behoben sein werden. Man kann sich an derart massive Schadensereignisse kaum erinnern. Viele meinen, dass die Heftigkeit zunimmt und bringen das mit dem Klimawandel in Verbindung.

Extrem gut geht es uns in unserem Land aber auch und gerade in solchen Notsituationen. Das hat viele Gründe, aber einer der ganz wesentlichen heißt „Oberösterreichisches Feuerwehrwesen“. Unsere Freiwilligen Feuerwehren sind immer zur Stelle, wenn es notwendig im wahrsten Sinn des Wortes ist. Wann immer Not am Feuerwehrmann bzw. der Feuerwehrfrau ist, sind sie zur Stelle. Man darf sich gar nicht vorstellen, was in solchen Notsituationen wie den jüngsten Unwetternächten passieren würde, hätten wir nicht dieses großartige Sicherheitsnetz vieler Menschen in unserem Bundesland, die sich ehrenamtlich für ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren.

Und dafür sind wir Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher extrem dankbar!

Mag. Franz Flotzinger





**Auf unsere Feuerwehren ist
Verlass** *Seite 5*

**Oberösterreichische
Klimawandelanpassungsstrategie**
Seite 6

**Pilotprojekt zur Anstellung
betreuender Angehöriger** *Seite 12*

**Gemeinebundjuristen
diskutieren** *Seite 14*

**Titelstory: Ein Albtraum,
der übers Land fegte** *Seite 18*

**Engagement für mehr
Artenvielfalt** *Seite 22*

Herz und Hirn für unsere Heimat
Seite 25

**E-Government –
Vom und für Praktiker** *Seite 26*

Rechtsjournal *Seite 31*

Impressum *Seite 35*



FOTO: LAND OÖ DANIEL KAUDER

v. l.: Wirtschafts- und Sport-Landesrat Markus Achleitner, Johanna Plank (Leichtathletik) – stellvertretend für alle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, Funktionär Gerhard Reizelsdorfer, Sportunion-Präsident Franz Schiefermair

Landes-Sportehrenzeichen verliehen

LR Achleitner: „Landes-Sportehrenzeichen als Anerkennung für großartige Leistungen und jahrelanges, ehrenamtliches Engagement.“

Diese Veranstaltung glänzte in Gold und Silber: Mit der Verleihung der Landes-Sportehrenzeichen in Gold und Silber an insgesamt 196 Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionärinnen und Funktionäre wurden besondere Leistungen aus den Jahren 2020 und 2021 gewürdigt.

„Mit dem Comeback des Sports ist es Zeit, offiziell ein ganz großes ‚Danke‘ zu sagen.“

Es war ein Ehrungsabend im Doppelpack, musste im Vorjahr die Verleihung coronabedingt doch abgesagt werden. „Mit dem Comeback des

Sports ist es Zeit, offiziell ein ganz großes ‚Danke‘ zu sagen an so viele Ehrenamtliche, die sich über Jahre hinweg für den Sport engagieren und einsetzen. Gratulation aber auch an all die Sportlerinnen und Sportler aus so vielen Sportarten, die alleine oder mit ihrem Team tolle Erfolge geschafft haben und damit Vorbilder im Sportland sind“, betonte Wirtschafts- und Sport-Landesrat Markus Achleitner.

Natürlich unter Einhaltung der aktuellen Corona-Präventions- und Sicherheitsmaßnahmen konnten im großen Saal des Zirbenschlössls in Sipbachzell (Bezirk Wels-Land) insgesamt 60 aktive Sportlerinnen und Sportler sowie 136 engagierte Funktionärinnen und Funktionäre persönlich ausgezeichnet und ihre Leistungen kurz vorgestellt werden. Landesrat Achleitner nahm die Ehrung mit dem aktuell Vorsitzenden der Landessportorganisation, Sportunion-Präsident Franz Schiefermair,

vor. Bereits einige Tage vorher hatten etwas mehr als 200 Persönlichkeiten das Landes-Sportehrenzeichen in Bronze zugesprochen bekommen.

Sport ist eine Lebensschule und die Basis für ein aktives und gesundes Leben. Außerdem ist er ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und eine Bereicherung für den Tourismus. Daher hat der Sport in Oberösterreich einen besonders hohen Stellenwert. „Mit mehr als 2.500 Sportvereinen und rund 200.000 ehrenamtlich engagierten Menschen gibt es in keinem anderen Bereich des sozialen Lebens einen so hohen Anteil an Ehrenamtlichen. Das Land Oberösterreich ist dankbar und stolz, dass so viele Menschen ihr Leben dem Sport widmen und darin sehr erfolgreich sind. Die verliehenen Ehrenzeichen stellen ein ganz besonderes Zeichen der Wertschätzung für außergewöhnliche Leistungen im und für den Sport dar“, so der Sport-Landesrat. ■

Auf unsere Feuerwehren ist Verlass



LAbg. Hans Hingsamer

Präsident des OÖ Gemeindebundes

„Corona, Sturm, Hagel, Überflutungen und vieles mehr sind im heurigen Jahr die besonderen Schlagzeilen.“

Corona, Sturm, Hagel, Überflutungen und vieles mehr sind im heurigen Jahr die besonderen Schlagzeilen. Themen, die uns Menschen beschäftigen und insbesondere unsere Feuerwehren.

Es waren die Feuerwehren, die uns bei der Organisation der Teststraßen hervorragend unterstützt und begleitet haben. Dies ist beinahe schon vergessen, weil im heurigen Jahr die Kräfte der Natur uns gezeigt haben, wo unsere Grenzen gesetzt sind. Es waren da wiederum die Feuerwehren, die Tag und Nacht dafür gekämpft haben, Schaden von uns Menschen abzuwenden.

„Nahezu täglich gab es Einsätze, die durch Unwetter verursacht wurden.“

Nahezu täglich gab es Einsätze, die durch Unwetter verursacht wurden. In manchen Regionen kamen die Feuerwehrfrauen und -männer

kaum noch zur Ruhe. Nahezu Unmenschliches wurde geleistet, damit wir uns alle in Sicherheit wiegen konnten.

„Oberösterreich ist eines der sichersten Länder der Welt.“

Oberösterreich ist eines der sichersten Länder der Welt. Die ehrenamtliche Organisation der Feuerwehren ist dabei ganz wesentlich, um dies sagen zu können. Insbesondere in den Gemeinden ist uns bewusst, welche Verantwortung wir für ein funktionierendes Feuerwehrwesen haben. Gerne wird auch die Struktur der Feuerwehren diskutiert. Dabei müssen wir gerade in Krisensituationen erkennen, welche Vorteile die kleinteilige Struktur hat. Erst dadurch kann Sicherheit flächendeckend garantiert werden. Mit dem Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan sind die notwendigen technischen Ausstattungen für die Feuerwehren bestens aufeinander abgestimmt.

„Helfen ist der oberste Grundsatz der Feuerwehren.“

Dabei sind die Gerätschaften nur die eine Seite. Viel wichtiger sind die Feuerwehrfrauen und -männer, die bereit sind, in den Einsatz zu gehen. Und das, ohne zu fragen, was es bringt und ob die Zeit gerade passt. Bedenken wir dabei, dass Einsätze sehr oft unter widrigen Bedingungen im Freien stattfinden. Helfen ist der oberste Grundsatz der Feuerwehren. Nehmen wir uns ein Beispiel daran. Und zollen wir allen, die immer wieder bereit

sind, diese Hilfeleistungen zu geben, die größtmögliche Anerkennung und Wertschätzung. In allen Notsituationen ist auf die Feuerwehren Verlass.

Ein großer Teil der Arbeit in den Feuerwehren geschieht im Verborgenen. Verwaltung, Schulung, Ausbildung, Übung, Gerätewartung und vieles mehr werden kaum wahrgenommen. Die Vorbereitungen für den Ernstfall werden professionell angegangen. Noch nie wurde von den Mannschaften so viel an Grundlagen und Wissen verlangt. Und noch nie waren die Frauen und Männer in den Feuerwehren so gut ausgebildet wie heute. Dies funktioniert, weil die Organisationsstruktur optimal aufeinander abgestimmt ist.

„Es ist großartig, was in der Jugendarbeit und der Ausbildung der Jugendlichen geschieht.“

Damit die Feuerwehren für die Zukunft gerüstet sind, werden die Jugendlichen besonders eingebunden. Es ist großartig, was in der Jugendarbeit und der Ausbildung der Jugendlichen geschieht. Jugendliche zu motivieren und zu begeistern, sich in die Gemeinschaft einzubringen und für die Gesellschaft Leistungen zu erbringen, ist wohl der größte Wert für uns alle.

So darf ich im Namen aller oberösterreichischen Gemeinden Danke sagen, dass wir uns immer wieder auf die Feuerwehren verlassen können. Wir wissen, dass dies für uns auch Verpflichtung ist, alles zu tun, um das Feuerwehrwesen weiterhin bestmöglich zu unterstützen und zu begleiten. ■

Oberösterreichische Klimawandelanpassungsstrategie

Brütende Hitze in den Städten, Millioenschäden durch schwere Unwetter – die Folgen des Klimawandels sind mittlerweile allorts sicht- und spürbar. Während in Nordamerika unerträgliche Temperaturen jenseits der 40 Grad Celsius zur Normalität werden, schmelzen auch bei uns die Gletscher weiter. Von den zehn wärmsten Juni-Monaten der 254-jährigen Messgeschichte in Österreich waren acht seit dem Jahr 2000, der Juni 2021 war der drittheiße seit Beginn der Aufzeichnung.

„Der Kampf gegen die Klimakrise ist die größte Herausforderung unserer Zeit.“

„Der Kampf gegen die Klimakrise ist die größte Herausforderung unserer Zeit“, ist sich Klima-Landesrat Stefan Kaineder sicher. „Eine enkeltaugliche Zukunft erfordert nicht nur eine Neugestaltung unseres österreichischen Energiesystems hin zu erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel einer Klimaneutralität 2040. Die Natur und die Gesellschaft sind auch mit rasch fortschreitenden klimatischen Änderungen konfrontiert, die wir bei allen Handlungen mitberücksichtigen müssen“, so Klima-Landesrat Stefan Kaineder weiter.

Zwischen 1980 und 2019 verursachten klimabedingte Extreme in der EU wirtschaftliche Schäden in Höhe von etwa 446 Milliarden Euro. Die ökonomischen Auswirkungen klimabedingter Extreme sind von Land zu Land sehr unterschiedlich. Bei den Pro-Kopf-Schäden liegt Österreich an vierter Stelle. Fakt ist, dass klimabedingte Extreme immer häufiger auftreten und ohne Gegensteuern

in den kommenden Jahren zu noch größeren Verlusten führen könnten.

Eine Anpassung an den Klimawandel wird nur gelingen, wenn durch die Einhaltung der Ziele des Pariser Übereinkommens eine extreme Hitzezeit vermieden werden kann. Entscheidend ist, dass bereits in diesem Jahrzehnt die Treibhausgasemissionen maßgeblich reduziert werden. Nur so kann gelingen, dass viele Gegenden in bereits jetzt heißen Regionen weiterhin bewohnbar bleiben.

Keiner kann den Klimawandel mehr leugnen. Die Zeichen sind offensichtlich: Hitze- und Trockenperioden wechseln sich mit extremen Regenphasen ab. Naturereignisse wie Waldbrände, Starkregen und Hochwasser treten vermehrt auf und Katastrophenschutz-Einsätze sind weniger die Ausnahme als die Regel. Somit sind auch die Feuerwehren direkt vom Klimawandel betroffen.

„Die letzten Wochen haben es eindringlich ins Bewusstsein gerufen.“

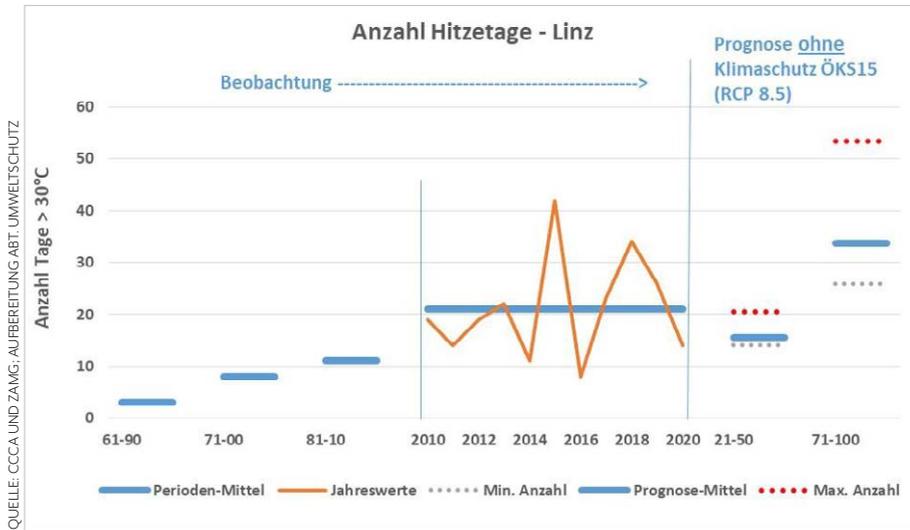
Die letzten Wochen haben es eindringlich ins Bewusstsein gerufen: Während in Kanada eine Hitzewelle mit beinahe 50 Grad ein Land in die Verzweiflung trieb, mit Wald- und Flächenbränden, sogar der Zerstörung einer ganzen Stadt, so wurde Europa von Hagelstürmen, extremem Starkregen und sogar Tornados heimgesucht. Tausende Häuser, Dächer und Fahrzeuge wurden dabei zerstört. Quer durch Oberösterreich wurde eine Spur der Verwüstung gezogen.

Die Freiwilligen Feuerwehren Oberösterreichs waren im Dauereinsatz: 13.300 Einsatzkräfte sind bei mehr als 1.700 Einsätzen ihrem Ehrenamt nachgekommen. „Der Rückblick auf die letzten Jahre zeigt sehr deutlich, dass die Entwicklung von regionalen Unwetterkapriolen deutlich zunimmt und bspw. auch die Anzahl der Wald- und Flurbrände aufgrund der Trockenheit sich wesentlich verändert, damit einher entwickelt sich aber auch ein zunehmendes Problem in manchen Gebieten hinsichtlich der Verfügbarkeit von Löschwasser, wo bspw. Bäche austrocknen“, warnt Landesfeuerwehrkommandant Robert Mayer.

Es steht zu befürchten, und die Klimaforscher weisen darauf hin, dass diese Art von Wetterkapriolen keine Einzelfälle sind, sondern verstärkt auftreten werden. Aus diesem Grund hat sich der Oö. LFV auch als Partner des Klimarettungsbündnisses verpflichtet. Es gilt, jegliche Präventivmaßnahmen zu ergreifen, die möglich sind, um unseren Schutz zu gewährleisten. In Bezug auf den Klimawandel kann nur auf lange Frist und vorausschauend gehandelt werden.

Landesbranddirektor Robert Mayer: „Es fordert und erfordert uns als gesamte Gesellschaft, dieses wohl größte Problem unserer Zeit in den Griff zu bekommen. Es ist wohl nicht übertrieben zu sagen: WIR müssen jetzt die Welt retten!“

Das Land OÖ/Abteilung Umweltschutz hat mit einer Regionalklimaanalyse eine im Bundesländervergleich einzigartige fachliche Basis geschaffen. Der Hauptfokus liegt zunächst beim klimatisch wärmeren oberösterreichischen Zentralraum. Für den Zentralraum sollen Klimafunktions- und Planungskarten



Zunahme Hitzetage beobachtet und laut Klimaszenarien. Auffallend ist das hohe gegenwärtige Niveau der Anzahl der Hitzetage sowie die nicht-lineare Zunahme.

erarbeitet werden, die nicht nur in den Städten, sondern auch in den Umlandgemeinden die klimatischen Verhältnisse abbilden. Denn nur in einer großräumigen Betrachtungsweise können bioklimatisch wertvolle Flächen sowohl in den Städten als auch in den Umlandgemeinden vor der drohenden Versiegelung geschützt werden.

„Klimawandel-Anpassung ist in den vergangenen Jahren wichtiger geworden.“

Klimawandel-Anpassung ist in den vergangenen Jahren wichtiger geworden: Mit dem Pariser Übereinkommen gibt es seit 2015 eine gleichwertige Zielsetzung bei Klima-

schutz und Klimawandel-Anpassung. Im Februar 2021 hat die EU ihre Anpassungsstrategie neu bzw. strategisch umfassender formuliert. Klimawandel-Anpassung soll nun noch gezielter in den verschiedenen Politikbereichen mitberücksichtigt werden. Als zweiter Treiber sind extremere Witterungsverhältnisse in den vergangenen Jahren in Oberösterreich zu erwähnen.

Oberösterreich hat als erstes Bundesland bereits 2013 eine Klimawandel-Anpassungsstrategie beschlossen.

Die Abteilung Umweltschutz bzw. der Klimaschutzbeauftragte ist beauftragt, die Umsetzung regelmäßig zu evaluieren sowie die Strategie zu aktualisieren, soweit neue Erkenntnisse eine Überarbeitung erfordern.

Damit Synergien genutzt werden können, soll die Evaluierung immer gemeinsam mit jener zur österreichischen Strategie erfolgen. ■

Neu: Gefahrenhinweiskarten Hangwasser

Ein weiterer Knoten im öö. Sicherheitsnetz. Nicht nur Hochwasserereignisse, sondern auch Überflutungen durch Hangwasser stellen eine maßgebliche Gefahr für bestehende Siedlungen dar. Starkregen kann zu Hangwasserabflüssen führen. Hangwasserabflüsse verursachen große Schäden an Gebäuden und Infrastruktur und können flächendeckend in Oberösterreich auftreten. Aufgrund zunehmender, meist kleinräumiger Starkregenereignisse steigt der Druck auf Gemeinden, ihre

Bevölkerung vor Überflutungen, die aus derartigen Ereignissen resultieren, zu schützen.

Drastisch in Erinnerung geblieben sind dazu die Ereignisse von Lindach und Laakirchen aus dem Jahre 2016. Auch für die Landwirtschaft stellen Starkniederschlagsereignisse eine Herausforderung dar. Hangwasserabflüsse führen zum Verlust von wertvollem Humus und Oberboden auf Ackerflächen. Die Bodenfrucht-

barkeit geht verloren, Probleme mit Anrainern und Einträge in Oberflächengewässer sind die Folge.

Die Landespolitik hat daher im Jahr 2020 den Beschluss gefasst, eine Hangwasserhinweiskarte für das gesamte Landesgebiet zu erstellen. Die EU, der Bund und das Land Oberösterreich haben Fördermittel im Rahmen des LE Programms aufgebracht. Diese Karte kann nun für OÖ von allen Interessierten über



LAND OÖ/ERNST GRILLBERGER

Abg. Johann Hingsamer, Präsident des OÖ. Gemeindebundes, Landesrat Ing. Wolfgang Klinger, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner und Landesrat Max Hiegelsberger

DORIS eingesehen werden und wird in weiterer Folge den Gemeinden und Ortsplanern als Expertenanwendung zur Verfügung gestellt. Bereits bisher wurde in den Verfahren das Thema Hangwasser mitbehandelt. Die neue Karte ist ein zusätzliches Informationsangebot, das erstmalig eine einheitliche und standardisierte Darstellung des Abflussgeschehens bietet. Die letzten Wochen haben neuerlich gezeigt, dass Hangwasserabflüsse in Folge von Starkniederschlägen flächendeckend in ganz Oberösterreich auftreten können. Solche Ereignisse treten spontan auf und führen zu hohen Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und landwirtschaftlichen Kulturen.

„Derzeit sind keine zuverlässigen Prognosen über das Auftreten von lokalen Starkniederschlagsereignissen verfügbar.“

Derzeit sind keine zuverlässigen Prognosen über das Auftreten von lokalen Starkniederschlagsereignissen verfügbar.

bar. Umso bedeutender sind Informationen über das erwartbare Hangwasser-Abflussgeschehen. Ziel ist es, mit der Hangwasserhinweiskarte für Oberösterreich das Gefahrenbewusstsein zu verbessern. Die Kenntnis über die Hangwassergefährdung ist Voraussetzung für das Ergreifen geeigneter Maßnahmen. Die Karte eignet sich auch für präventive Maßnahmen. Insbesondere bei Raumordnungs- und Bauverfahren bietet die Karte objektive, auf Fachgrundlagen aufbauende Berechnungsergebnisse. Damit liegen wichtige Fachgrundlagen für die notwendigen wasserbautechnischen Projekte vor.

Nochmals betont wird, dass die Hangwasserhinweiskarte OÖ eine zusätzliche Unterstützung bei der Identifikation von Hangwasserabflussbereichen bietet. Sie ersetzt nicht die Lokalkennntnis der Ortskundigen, hilft jedoch bei der Einschätzung der Hangwassergefährdung durch selten erlebte Starkniederschlagsereignisse. Eine frühzeitige Berücksichtigung des Themas Hangwasser im Raumordnungs- und Bauverfahren hilft dabei, aufwendige technische Lösungen möglichst zu reduzieren sowie Um-

planungs- und Anpassungsmaßnahmen zu vermeiden.

Weiterführende Informationen zum Hangwasser finden Sie auch laufend auf der Webseite der Abt. Wasserwirtschaft www.wasserwirtschaft-ooe.at. Zusätzlich wird bei Bedarf auch eine Informationsveranstaltung für Gemeinden und Magistrate angeboten. Gerne können Sie Ihren Informationsbedarf vorab an hw.ww.post@ooe.gv.at mit dem Betreff „Hangwasser Gemeindeinfo“ übermitteln.

Mit diesem zusätzlichen Angebot und der damit einhergehenden Verbesserung der Einschätzung des Hangwasserrisikos konnte ein weiterer wichtiger Schritt für ein umfassendes Hangwasserrisikomanagement gesetzt werden. „Die Gewährleistung der Sicherheit unserer Heimat hat viele Facetten und bringt ebenso viele Herausforderungen mit sich. Seit Jahren arbeiten wir daher quer durch alle Ressorts daran, den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern auf allen Ebenen und für jede Situation die entsprechenden Werkzeuge in die Hand zu geben, um Grundlagen

für die Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu entwickeln. Mit den Hangwasserhinweiskarten schließen wir eine längst überfällige Lücke. Das Spezielle an diesen Hinweiskarten ist, dass sie auf mehreren Ebenen informativ und hilfreich sind. Für die Raumplanung und Baulandentwicklung sind sie eine wichtige Informationsquelle für eine vorausschauende Planung zur Entwicklung von Regionen und Gemeinden. Für Bauträger und Häuslbauer bieten sie wertvolle Informationen darüber, wo entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Hangwasser einzuplanen und zu budgetieren sind, um nicht sprichwörtlich auf Sand zu bauen. Im Verbund mit den bereits vorhandenen Kartierungen, welche Gefahren durch Lawinen, Muren und Hochwasser ausweisen, ist die Hangwasserhinweiskarte ein weiterer wichtiger Knoten im oberösterreichischen Sicherheitsnetz“, unterstreicht Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner den Wert des Projektes.

„Hangwässer sind eine oft unterschätzte Gefahr, welcher aber zumeist mit einfachen Maßnahmen abgeholfen werden kann.

„Hangwässer sind eine oft unterschätzte Gefahr, welcher aber zumeist mit einfachen Maßnahmen abgeholfen werden kann. Insbesondere durch die Erstellung von Gefahrenhinweiskarten können schon in der Planungsphase eines Bauprojektes geeignete Maßnahmen entwickelt werden, um zukünftige Probleme zu verhindern. Auch die Raumordnung kann in einem hohen Maße von diesen Karten profitieren und Widmungen an die Gefährdungslage anpassen. Dort, wo durch die Hangwasserhinweiskarte eine Gefährdung

bestehender Siedlungsgebiete oder Häuser erkennbar wird, kann durch gezielte Kleinmaßnahmen die Gefahr eines Schadens durch Hangwasser massiv verringert werden“, begrüßt LR Klinger diese Investition in die Sicherheit unserer Heimat.

„Sowohl aus Sicht der Landwirtschaft als auch aus Sicht der Gemeinden sind verlässliche Informationen über mögliche Hangwässer entscheidend. So erleichtert die Hangwasserkarte die Vermeidung von Abschwemmungen in der Landwirtschaft. Gesunde, humusreiche Böden sind als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft schließlich unersetzbar. Mit der Beregnungsanlage im ABZ Salzkammergut haben wir erst vor Kurzem eine weitere wichtige Bewusstseinsbildungs-Maßnahme gestartet. Aber auch für die Gemeinden sind die enthaltenen Informationen zentral. Sie erhöhen die Planungssicherheit und sichern die Infrastruktur. Seitens des Landes ist es unser großes Anliegen, die Entscheidungsträger auf allen Ebenen punktgenau mit Informationen zu versorgen und dabei digitale Möglichkeiten bestmöglich zu nutzen. Die neue Anwendung erfüllt diese Zielstellungen durch die praktische Einbindung in das DORIS-System“, so Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger.

„Mit der öffentlich einsehbaren Gefahrenhinweiskarte zum Hangwasserabfluss bekommen alle Bürgerinnen und Bürger im Land Oberösterreich wertvolle Informationen. Insbesondere für Bauwerber ist es interessant und wichtig, sich mit möglichen Gefahren bereits vor dem Ankauf von Baugrund beschäftigen zu können. Für Gemeinden gibt diese Karte wertvolle Informationen. Damit haben alle Entscheidungsträger in den Gemeinderäten eine sehr wertvolle Hilfestellung schon vor der Einleitung von Baulandwidmungen im Raumordnungsverfahren. Im Besonderen

bekommen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als Baubehörde ein optimales Handwerkzeug für Bauverfahren. Dies heißt in der Folge, dass die Gefahrenhinweiskarte-Hangwasser eine Grundlage für Auflagen im Baubescheid sein wird. Auf etwaige Gefahren ist damit schon im Bescheid hinzuweisen. Das ist die eine Seite. Das bedeutet aber auch, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch die öffentliche Karte geradezu auf Gefahren hingewiesen werden und eine große Verantwortung damit verbunden ist. Damit sind Gefahren für die Baubehörde unbestritten bekannt. Auflagen im Baubescheid sind damit für erfasste Risikobereiche erforderlich und in diesen Fällen zwingend notwendig. Die Abwehr von Gefahren für die Menschen bleibt immer das oberste Ziel. Dazu soll diese Gefahrenkarte wertvolle Hinweise geben“, betont der Präsident des OÖ Gemeindebundes LAbg Hans Hingsamer.

Hangwasserhinweiskarte OÖ – Aufbau, Fachgrundlagen, verfügbare Auswertungen

Die nun verfügbare Hangwasserhinweiskarte OÖ stellt die zu erwartenden Hangwasserabflussbereiche sowie die Fließgeschwindigkeiten des Wassers dar. Der Simulation liegt ein Starkniederschlagsereignis mit einer Auftrittswahrscheinlichkeit von 100 Jahren und einer Dauer von 30 Minuten zugrunde.

Aufbauend auf dem Geländemodell von Oberösterreich wurde unter Verwendung einer modernen Simulationssoftware der Abfluss des Starkniederschlags errechnet. Um bevorzugt Überflutungen, die durch abfließendes Niederschlagswasser und nicht durch ausufernde Flüsse entstehen, ersichtlich zu machen, wurden sämtliche erfassten Gewässer im Betreuungsgebiet der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie

der Wasserwirtschaft im Modell so berücksichtigt, dass von ihnen keine Überflutungen ausgehen – es wurden hydraulische Senken geschaffen, in denen das Wasser bei Erreichen des Flusses in die Berechnung nicht weiter eingeht. Abflusshindernisse, Verrohrungen, Brücken und Durchlässe sind dann im Modell enthalten, wenn sie auch im Höhenmodell berücksichtigt sind. Die ermittelten Überflutungsbilder bedürfen daher im Einzelfall einer Plausibilitätsprüfung und Interpretation.

„Die Hangwasserhinweiskarte OÖ wird allen Interessierten über DORIS zur Verfügung stehen.“

Die Hangwasserhinweiskarte OÖ wird allen Interessierten bis zu einer Auflösung von 1:10.000 über DORIS zur Verfügung stehen. Eine Experten-anwendung für die Gemeinden, WLW, Ortsplaner und Land OÖ ist in Vorbereitung. Sowohl die Hangwasserhinweiskarte OÖ für Interessierte als auch die Experten-anwendung basieren auf den gleichen Berechnungen.

Eckpunkte zur Vorgehensweise bei Raumordnungs- und Baufragen

Die Beurteilung der Hangwassergefährdung erfolgt in drei Kategorien:

- **Keine** Hangwassergefährdung: Keine Maßnahmen erforderlich; keine Einschränkungen für die Widmung und Bebauung (augenscheinlich keine Hangwassergefährdung erkennbar)
- **Geringe** Hangwassergefährdung: Maßnahmen erforderlich; Maßnahmenumfang und deren Umsetzung können im Zuge des Bauverfahrens festgelegt werden.

- **Hohe** Hangwassergefährdung: Schutzmaßnahmen erforderlich bzw. Widmung nicht möglich; bevor eine Widmung möglich ist, müssen Maßnahmen des Hangwassermanagements (Projekt) umgesetzt bzw. deren Umsetzung rechtlich oder vertraglich (Bebauungsplan, Baulandsicherungsvertrag,) abgesichert sein.

Die Prüfung, ob ein Grundstück als Baugrundstück geeignet ist, erfolgt in zwei Schritten. Die erste Prüfung erfolgt im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Basis des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994. Die Feststellung der Bauplatzeignung erfolgt gemäß der Oö. Bauordnung 1994. Die Bewilligungsfähigkeit konkreter Anlagen wird im Zuge des Baubewilligungsverfahrens auf Basis der Antragsunterlagen im Hinblick auf die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften von der Baubehörde geprüft.

Soweit Maßnahmen/Anlagen zum Schutz vor Hangwasser nicht bereits vor Änderung der Flächenwidmung umgesetzt und wirksam sind, kann die zuständige Raumordnungsbehörde durch Erstellen eines Baulandsicherungsvertrages bzw. durch einen Bebauungsplan für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen/Anlagen sorgen.

„Bei einem Bauplatzbewilligungsverfahren sollte durch die Baubehörde die Hangwassersituation ebenfalls thematisiert werden.“

Bei einem Bauplatzbewilligungsverfahren sollte durch die Baubehörde die Hangwassersituation ebenfalls thematisiert werden. Bei vorliegender Hangwassergefährdung wird erforderlichenfalls die Erstellung und Vorlage eines wasserbaulichen

Projektes in Form eines Oberflächenentwässerungskonzeptes, eines Oberflächenentwässerungsprojektes oder die Projektierung von Anlagen am Bauplatz zum Hangwasserschutz im Zuge der Bauplanerstellung notwendig sein.

Weiterführende Informationen zum Umgang mit Hangwassergefährdung im Behördenverfahren sowie fachliche Anforderungen an wasserbauliche Projektunterlagen erhalten Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/260919.htm

Bei speziellen Fragen der Verwaltung zum Thema Hangwasser können auch die gewässerbetreuenden Dienststellen angefragt werden. Gewässerbetreuende Dienststellen sind die Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie die Gewässerbezirke der Abteilung Wasserwirtschaft. Der örtliche Zuständigkeitsbereich der WLW ist in der Verordnung der Wildbacheinzugsgebiete gemäß § 99 ForstG 1975, Landesgesetzblatt 105/2020 festgelegt.

„Als zusätzlicher Service für die Gemeinden und Dienststellen ist eine ‚Betreuungsgebietskarte‘ angelegt.“

Als zusätzlicher Service für die Gemeinden und Dienststellen ist eine „Betreuungsgebietskarte“ angelegt, die neben den Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten auch die „Zwickel“ zwischen diesen kartografisch umfängt, wo aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ebenfalls die WLW eine fachliche Gefahrenbeurteilung treffen kann. ■



LANDOÖBENISE STINGLMAYR

5 Jahre Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer

Am 7. Juli 2016 wurde Birgit Gerstorfer als Sozial-Landesrätin angelobt. Mit der ausgewiesenen Arbeitsmarkt-expertin zog wieder eine Frau in das damals nur aus Männern bestehende Regierungsteam, weshalb sie neben den Sozialagenden und dem Gemein-deressort auch das Frauenreferat übernahm.

Birgit Gerstorfer trat mit dem Ziel an, das breite Leistungsspektrum des Sozialressorts für Hunderttausende Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher abzusichern und die Dienstleistungen an die Bedürfnisse der gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. In den letzten fünf Jahren wurden mehr Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen, neue Wohnformen für Menschen im Alter entwickelt und die Unterstützungen für die Pflege zu Hause ausgebaut. Wichtige Zukunftsprojekte sind die Anstellung von betreuenden Angehörigen und der Bau eines Demenzkompetenz-Zentrums für Oberösterreich.

Eine enorme Herausforderung im Sozialbereich besteht darin, den demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Der steigende Anteil an älteren Menschen in unserer Gesellschaft führt zwar nicht zu analog steigenden Mehrbedarfen in der Betreuung und Pflege, aber dennoch gehen Prognosen davon aus, dass im Jahr 2040 rund 125.000 pflege- und betreuungsbedürftigen Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen sein wird.

Vor ähnlichen Herausforderungen steht das Land Oberösterreich im Bereich der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen. Auch hier gilt es, den steigenden Bedarfen im Bereich des Wohnens, der persönlichen Assistenz und der Arbeitsangebote Rechnung zu tragen. Auch die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich ist – nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie – mit steigenden Hilfebedarfen konfrontiert.

„Auch die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich ist mit steigenden Hilfebedarfen konfrontiert.“

Zu Beginn ihrer Arbeit als Sozial-Landesrätin beauftragte Birgit Gerstorfer mit dem Projekt „Sozialressort 2021+“ eine detaillierte Analyse der Leistungen und Angebote des Sozial-Ressorts. Im Mittelpunkt dieser Erhebung standen dabei Aspekte der sozialen Treffsicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

Ein wesentlicher Bestandteil des Projektes „Sozialressort 2021+“ war eine Durchleuchtung des Ressorts durch externe Expertinnen und Experten der Wirtschaftsuniversität Wien.

Ergebnisse:

- Die Expertinnen und Experten bezeugen dem Land Oberösterreich ein gut ausgebautes Sozialsystem.

Schon jetzt seien viele der Leistungen gut auf die Bedürfnisse bzw. den Unterstützungsbedarf der Kundinnen und Kunden abgestimmt.

- Die Studienergebnisse bestätigen den von Landesrätin Gerstorfer eingeschlagenen Weg. So schlägt auch die WU Wien die Entlastung der Alten- und Pflegeheime durch alternative Wohnformen, den Ausbau teilbetreuter bzw. mobiler Angebote im Chancengleichheitsgesetz für Menschen

mit Beeinträchtigung und die Nutzung von Synergien zwischen Sozialhilfegesetz (SHG) und Chancengleichheitsgesetz (CHG) vor.

Trotz COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Herausforderungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung Soziales wurden die wesentlichen Verbesserungsvorschläge aus dem Projekt „Sozialressort 2021+“ in dieser Legislaturperiode abgearbeitet.

„Oberösterreich ist mit steigenden Bedarfen an sozialen Dienstleistungen konfrontiert. Die demografische Entwicklung verstärkt diesen Trend zunehmend.

Deshalb habe ich es von Anfang an als meine Aufgabe gesehen, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass alle Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher in Zukunft jene notwendigen Hilfen bekommen, die sie brauchen“, sagt Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer. ■

Pilotprojekt zur Anstellung betreuender Angehöriger

Die Sicherstellung der Pflege und Betreuung stellt in der Zukunft eine enorme Herausforderung dar, nicht nur aufgrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden steigenden Anzahl unterstützungsbedürftiger älterer Personen, sondern auch aufgrund des Mangels an Pflege- und Betreuungskräften.

Vorwiegend leisten Frauen die Pflege für Familienangehörige und können aufgrund ihrer Pflegeleistung keinem Arbeitsverhältnis mit ausreichender sozialer Absicherung nachgehen. Die negativen Folgen dieser unentgeltlichen, aber gesellschaftlich wichtigen Pflegeleistungen – wie Abhängigkeit vom Ehepartner oder Altersarmut – sind bekannt. „Mit dem Pilotprojekt zur Anstellung betreuender Angehöriger setzen wir einen weiteren wichtigen Meilenstein in Sachen Pflege“, sagt Landesrätin Birgit Gerstorfer.

Personen, die primär die Betreuung ihrer beeinträchtigten Kinder durchführen und daher keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, erhalten eine Basisausbildung, eine Anstellung und die damit einhergehende sozialversicherungsrechtliche Absicherung.

Das Pilotprojekt versteht sich als Ergänzung zu bestehenden Angeboten, das sich in weiteren Schritten auch auf andere Zielgruppen ausweiten lässt.

Die Pilotphase ist zunächst eingeschränkt auf 30 Angehörige, die beeinträchtigte Kinder und Jugendliche in den Pflegestufen 5 bis 7 ab dem 3. Lebensjahr bis zur Beendigung des 10. Schuljahres betreuen.

Im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses werden Betreuungsleistungen auf Basis eines individuell erstellten Betreuungsplanes erbracht. Die Betreuung wird durch Fachkräfte angeleitet und begleitet. Die betreuenden Angehörigen müssen die Ausbildung zur Alltagsbegleitung absolvieren. Das entsprechende Berufsbild wurde vom Landtag in seiner Sitzung am 8. Juli 2021 beschlossen und ist auf weiterführende Pflegeausbildungen anrechenbar. Je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit wird das Anstellungsverhältnis festgelegt.

- Pflegestufe 5: Anstellung im Ausmaß von 25 Wochenstunden
- Pflegestufe 6: Anstellung im Ausmaß von 27,5 Wochenstunden

- Pflegestufe 7: Anstellung im Ausmaß von 30 Wochenstunden

Die angestellten betreuenden Angehörigen werden nach dem Kollektivvertrag Sozialwirtschaft in der Verwendungsgruppe 4 entlohnt. Je nach anzurechnender Vorerfahrung bedeutet dies ein Bruttogehalt ab 1.965,70 Euro. Als finanzieller Beitrag zur Betreuung werden 50 Prozent des Pflegegeldes eingehoben.

„Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet.“

Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Projektlaufzeit beträgt 13 Monate, beginnend ab 1. August 2021. Die ersten Anstellungsverhältnisse wurden ab 1. September 2021 eingegangen und sind aufgrund der Pilotphase für ein Jahr befristet.

Für das Projekt sind Gesamtkosten in Höhe von rund 857.000 Euro veranschlagt. Der OÖ Gemeindebund wird darauf achten, dass diese Mittel, so wie angekündigt, ausschließlich aus dem Sozialbudget kommen und die Gemeinden nicht belastet werden. ■

ARBEIT WOHLSTAND MACHT

Ganz Steyr ist Landesausstellung. LH Thomas Stelzer: „Thema der Landesausstellung in Steyr ist aktueller denn je – Innovation und Arbeit haben OÖ immer stark gemacht.“

Das Sommerfest zur diesjährigen Landesausstellung lockte zahlreiche Besucherinnen und Besucher nach Steyr, um ganz besondere Kultur, Kulinarik und Unterhaltung zu erleben.

„Wir erleben derzeit einen großen Aufschwung und ein Aufatmen im Land, und so vieles ist wieder möglich – auch bei der Landesausstellung in Steyr, die für Landsleute Einzigartiges zu bieten hat. Dabei ist das Thema der Landesausstellung heuer aktueller denn je: Innovation schafft Arbeit und Arbeit ist die Grundlage für Wohlstand und soziale Sicherheit. Dieses Prinzip ist untrennbar mit der erfolgreichen Geschichte Oberösterreichs verbunden“, betonte Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer im Rahmen seines Besuches beim Sommerfest.

Es gibt noch viel zu erleben rund um die Landesschau in Steyr. Der öffentliche Raum verwandelt sich in eine Be-



LAND OÖ/MAX MAYRHOFER

Landeshauptmann Thomas Stelzer beim Sommerfest der Landesausstellung in Steyr

gegnungszone für Kulturbegiertere. Über den Sommer hinaus gibt es in der ganzen Stadt ein buntes Angebot an Veranstaltungen: Konzerte, Freiluftkino, Kunst im öffentlichen Raum, Diskussionsveranstaltungen und viele weitere Programmpunkte zum Verweilen, Diskutieren, Reflektieren, Sich-treiben-Lassen, Lernen und Spaß-Haben.

Die Gastronomie-Seite unter www.landesausstellung.at mit den Öffnungszeiten und Kontaktdaten

für die Reservierung unterstützt die Besucherinnen und Besucher bei der Suche nach dem Lieblingslokal.

Die Landesausstellung „ARBEIT WOHLSTAND MACHT“ kann noch bis 7. November besucht werden. Tickets gibt es online oder vor Ort, alle Informationen unter www.landesausstellung.at.

OÖ. Landesausstellung 2021 Steyr
ARBEIT WOHLSTAND MACHT
24. April bis 07. November 2021
täglich von 09.00 bis 18.00 Uhr

Kontakt & Buchung
INNERBERGER STADEL &
SCHLOSS LAMBERG
T +43 (0)732 7720 52966
E incoming@landesausstellung-ooe.at
W www.landesausstellung.at

MUSEUM ARBEITSWELT
T +43 (0)676 3421030
E paed@museum-steyr.at
W www.museum-steyr.at

Social Media
<http://www.facebook.com/landesausstellung>
<https://www.instagram.com/landesausstellung>



LAND OÖ/MAX MAYRHOFER

Bürgermeister Gerald Hackl und Landeshauptmann Thomas Stelzer gemeinsam mit Andreas Kupfer (2. v. l.), „Rektor“ der KinderUni Steyr (Partner der Landesausstellung), und seinem Team beim Sommerfest



Gemeindebundjuristen diskutieren

■ **Zuständiges Organ bei Abschluss von Stromlieferungsverträgen**

Energielieferverträge zählen u. E. nicht zur Verwaltung des Gemeindeeigentums bzw. zu den zur laufenden Geschäftsführung zählenden Anschaffungen. Vielmehr handelt es sich um einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag, für dessen Abschluss je nach Wertgrenze die Bürgermeisterin/der Bürgermeister/der Gemeindevorstand/der Gemeinderat zuständig ist. Für die Beurteilung der Wertgrenze ist der voraussichtliche jährliche Aufwand heranzuziehen.

■ **Abberaumung einer einberufenen Gemeinderatssitzung**

Eine öffentlich kundgemachte Gemeinderatssitzung soll abberaumt werden, weil die wesentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung abgesetzt werden sollten. Eine einberufene Gemeinderatssitzung, zu der die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden, kann u. E. nur in der gleichen Form wieder abberufen werden, wie die Ladung erfolgt ist. Eine nachweisbare Zustellung der Sitzungsabberaumung wird jedenfalls dann nicht erforderlich sein, wenn die abzuberaumende Sitzung selbst im Sitzungsplan enthalten war. Als absolute zeitliche Untergrenze für die Abberaumung ist u. E. die 24-Stunden-Einladungsfrist anzusehen.

■ **Gemeinderatsbeschluss im Umlaufweg**

Es wurde bereits mehrmals angefragt, ob die Frist für die Durchführung von Umlaufbeschlüssen verlängert wurde.

Dazu wird mitgeteilt, dass die Frist für die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg für landes-

gesetzlich eingerichtete Kollegialorgane mit LGBl. Nr. 69/2021 bis zum Ablauf des 31. 12. 2021 verlängert wurde.

■ **Dauerabgabenbescheid – keine neuerliche Festsetzung bei Nichtentrichtung**

Eine Gemeinde hat die Frage an uns gerichtet, ob bei einer mit Dauerbescheid vorgeschriebenen Abgabe (z. B. Lustbarkeitsabgabe für Wettterminals) bei Nichtentrichtung der Abgabe neuerlich eine bescheidmäßige Festsetzung zu erfolgen hat.

U. E. ist für eine mit Dauerbescheid festgesetzte Abgabe, die zum Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde, kein neuerlicher Festsetzungsbescheid zu erlassen, sondern es ist der nicht entrichtete Betrag einzumahlen und anschließend der Rückstandsausweis auszustellen.

■ **Baubewilligungsansuchen – Unterschrift der Grundeigentümer**

In einem Baubewilligungsverfahren wurde eine Grundteilung durchgeführt. Hinsichtlich des neu zu bildenden Grundstückes bestand zwar bereits ein entsprechender Kaufvertrag zugunsten des Bauwerbers, dieser war jedoch (noch) nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Es wurde angefragt, ob der Bauwerber durch den vorgelegten Kaufvertrag die Position eines Grundeigentümers hat.

Das Eigentum an einer Liegenschaft wird – von wenigen Ausnahmefällen (Ersitzung, Zuschlag im Versteigerungsverfahren etc.) abgesehen – erst mit der Verbücherung im Grundbuch bzw. frühestens mit dem Einlangen des Einverleibungsgesuches beim Grundbuch erworben. Da der Bauwerber hier weder

im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war, noch ein derartiges Gesuch anhängig gemacht hatte, benötigte er die Unterschrift des bisherigen Eigentümers auf dem Baubewilligungsansuchen.

■ **Eigentümerwechsel während der Bauzeit**

Es wurde angefragt, ob während der Errichtung eines Bauvorhabens ein Eigentümerwechsel gesetzlich erlaubt ist und wer die Baufertigstellungsanzeige einzubringen hat.

Der Baubewilligungsbescheid hat dingliche Wirkung. Das heißt, dass der neue grundbücherliche Eigentümer in die Rechtsposition des Rechtsvorgängers eintritt und daher die aus dem Baubewilligungsbescheid erwachsenden Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch von diesem Rechtsnachfolger zu erfüllen sind.

Die Baufertigstellungsanzeige ist vom Eigentümer im Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens bei der Baubehörde einzubringen.

■ **Zuständiges Organ für die Beschlussfassung einer Homeoffice-Regelung**

Laut der mittlerweile in Kraft getretenen Homeoffice-Regelung in § 112c Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 (Oö. DRDG 2021) kann der Gemeindevorstand im Interesse des Dienstes für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen des Dienstes sowie des Bürgerservice festlegen, dass unter Einhaltung der dienstrechtlichen Vorschriften tageweise Homeoffice durchgeführt werden kann. *He.*

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

■ **Verpackungsverordnungs-Novelle 2021**

Zu § 3 Z 9:

Nachdem „mehrere Umläufe“ auch nur zwei Umläufe sein könnten (das wäre bei vielen Mehrwegverpackungen ökologisch nicht zweckmäßig) sollte eine Mindestanzahl an Umläufen angeführt werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Wiederverwendbare Verpackungen sollten deutlich gekennzeichnet werden (ein „können“ erscheint hier zu wenig).

Zu § 9 Abs. 1:

Gemäß dieser Regelung haben Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen auch Verpackungen, die im Rahmen von Reinigungsaktionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Sammelkategorien gemäß Anhang 5 Punkt 1 getrennt gesammelt werden, entsprechend ihrem Marktanteil zu übernehmen. Das ist in der Praxis so nicht durchführbar. Die freiwilligen Helfer bei Reinigungsaktionen säubern die Landschaft, indem sie die Abfälle in einen Sack geben. Diese Abfälle werden weder beim Sammeln noch danach in die Sammelkategorien getrennt. Das würde entweder die Reinigungsaktionen schwer behindern oder einen großen Aufwand hinterher erzeugen. Eine Pauschale für Reinigungsaktionen erscheint zweckmäßiger, widrigenfalls die Kosten weit aus höher sind als ein möglicher Kostenersatz für die Aktion. Auch geht nicht hervor, wo die Massen übernommen werden und wer den Transport bezahlen muss.

■ **Meldegesetz 1991 und Meldegesetz-Durchführungsverordnung**

Wir begrüßen die beabsichtigte

Auflistung der Datenkategorien, die auf Verlangen an gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften zu übermitteln sind und die Konkretisierung der Verknüpfungsanfrage nach einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft (und nicht nach einem bestimmten Religionsbekenntnis). Weiters befürworten wir die Einführung von zusätzlichen Varianten bei der Geschlechtsbezeichnung und von sonstigen Namen im Bereich des Meldewesens. Dies alles schafft Rechtssicherheit bei bisher auftretenden Problemstellungen, die uns seitens der Gemeinden häufig zugetragen wurden.

■ **IKT-Schulverordnung**

Die gegenständliche IKT-Schulverordnung dient der Erhöhung des Datenschutzes durch einheitliche Regelungen für technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO im Bildungsbereich sowie der Einrichtung eines Bildungsportalverbundes. Die Vielzahl an technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die unterschiedliche Umsetzung der IT-Sicherheit in IT-Systemen und Diensten der unterschiedlichen Schulerhalter sei verwirrend und schwer zu verwalten. Einheitliche Mindestvorgaben sollen ein hohes Niveau an Datenschutz und IT-Sicherheit in allen Schulen des Bildungssystems gewährleisten.

Hauptziel dieser Verordnung ist die Festlegung gemeinsamer Standards hinsichtlich der Datensicherheit und damit die Harmonisierung der Anforderungen an die eingesetzten Mittel, insbesondere an die Software im Bereich der Schulverwaltung. Zu diesem Zweck soll die Verordnung in

Entsprechung der angeführten Artikel der DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus festlegen. Darüber hinaus enthält die Verordnung einen Bereich zum IT-Einsatz im pädagogischen Umfeld (IKT-gestützter Unterricht).

■ **Allgemeines:**

Wie in den Materialien bereits richtig intendiert wird, verlangt die DSGVO neben den Verarbeitungszwecken, angemessene Mittel für die Datenverarbeitung (z. B. Schulverwaltungsprogramme) sowie damit verbundene geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu definieren.

Eine Festlegung der Mittel und Zwecke im Bereich der schulischen Datenverarbeitung erfolgte bisher in sehr heterogener Art durch die verschiedenen Akteure im Bildungswesen (BMBWF, Schulerhalter, Bildungsdirektionen, Schulleitungen, Lehrpersonal sowie diesbezügliche schulgemeinschaftliche Gremien). Hauptanliegen des Entwurfs ist daher die Schaffung eines adäquaten Niveaus an Datensicherheit sowie eine Harmonisierung der Anforderungen an die eingesetzten Mittel, wobei insbesondere die Software (im Sinne von IT-Systemen und Diensten) im Bereich der Schulverwaltung wesentlich ist.

Den vollständigen Text dieser Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at unter Neu und Aktuell.

OÖ stellt zusätzliche Mittel für Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Verfügung

Die Unwetter der vergangenen Monate haben nicht nur die Oberösterreichern und Oberösterreicher sowie die Einsatzkräfte vor gewaltige Herausforderungen gestellt, sondern auch im Verantwortungsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) zu akutem Handlungsbedarf geführt.

In einigen Gemeinden mussten wegen Gefahr im Verzug umgehend Maßnahmen zur Absicherung des betroffenen Geländes und somit zur weiteren Schadensvermeidung gesetzt werden. Die vorläufige Gesamtschadenschätzung in den Wildbacheinzugsgebieten ergibt 840.000 Euro.

Um die notwendigsten Sofortmaßnahmen durchführen zu können, stellt das Land Oberösterreich im Rahmen der Drittelfinanzierung zusätzliche Landesmittel in der Höhe von derzeit 300.000 Euro zur Verfügung.

Nachdem wetterbedingte Elementarereignisse nicht vorhersehbar und somit auch nur schwer budgetierbar sind, sind sie im Haushalt des Landes Oberösterreich auch nicht abgebildet. Umso wichtiger ist es, im Anlassfall schnell und unbürokratisch Mittel zur Verfügung zu stellen.

„Umso wichtiger ist es, im Anlassfall schnell und unbürokratisch Mittel zur Verfügung zu stellen.“

„Werden die Sanierungen aus Sofortmaßnahmen nicht durchgeführt und tritt in der Zwischenzeit ein weiteres Hochwasserereignis in den betroffenen Einzugsgebieten ein, so kann sich die Schadenssumme rasch vervielfachen und Gefahr für die Menschen auftreten.“

„Deshalb müssen wir hier in der gewohnt guten Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung schnell reagieren.“

Deshalb müssen wir hier in der gewohnt guten Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung schnell reagieren“, betonen Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Landesrat Ing. Wolfgang Klinger.

„Ich bedanke mich bei der WLV für ihren Einsatz für die Sicherheit unserer Heimat und beim Herrn Landeshauptmann für die unbürokratische Freigabe der notwendigen Mittel. Hier ist jeder Cent gut und sinnvoll investiert“, unterstreicht Klinger. ■

Bürgermeisterinnentreff in St. Anton an der Jeßnitz

Anfang August haben sich Ortschefinnen aus ganz Österreich im niederösterreichischen St. Anton an der Jeßnitz – nunmehr bereits das 14. Mal – zwecks Vernetzung und Gedankenaustausch getroffen.

Höhepunkt war neben Fachvorträgen zum wertschätzenden Umgang miteinander und zum SelbstMARKETING ein Workshop zum Mentaltraining.

Die Ehrengäste des Galaabends, u. a. Verteidigungsministerin Klaudia

Tanner, NÖ Landtagspräsident Karl Wilfing in Vertretung der Landeshauptfrau sowie Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl, würdigten die bedeutende Rolle der Frauen in der Kommunalpolitik. Die Gastgeberin, Frau Bürgermeisterin Waltraud Stöckl, überraschte die Bürgermeisterinnen mit einer eigens kreierten Briefmarke zu diesem Anlass.

Es war dies der erste Bürgermeisterinnentreff nach der CORONA-Krise, der durchaus etwas Positives

abgewonnen werden konnte, da durch den Einsatz von Videokonferenzen für viele die Vereinbarkeit von Familie, Amt und Beruf erleichtert wurde.

Derzeit gibt es österreichweit 199 Bürgermeisterinnen, die in einem Austausch stehen. Die meisten Ortschefinnen gibt es in Niederösterreich (75), gefolgt von Oberösterreich (48), Steiermark (22) und Tirol (17). Die wenigsten Bürgermeisterinnen hat Vorarlberg (6). He.



LANDO/VANESSA-EHRENGRUBER

Sonderpreis – PTS Münzkirchen mit Zweitem LTP Cramer, Dritter LTP Weichsler-Hauer und LTP Stanek

Demokratie zum Mitmachen

„Demokratie – Da mach' ich mit!“ – unter diesem Motto veranstaltete der Oberösterreichische Landtag einen Kreativwettbewerb zur Förderung von Politischer Bildung und in Hinblick auf die Vermittlung von demokratischen Werten. Zwei Fragestellungen standen zur Auswahl:

- Was macht ehrenamtliches Engagement für mich attraktiv?
- Wie wirken sich soziale Medien auf meine Meinungsbildung aus?

„Dieser Wettbewerb soll bei Jugendlichen das politische Interesse wecken und das Demokratieverständnis fördern. Es soll eine konstruktive und kritische Auseinandersetzung zu den Aspekten Medien, Ehrenamt, Beteiligungsmöglichkeiten, Wahlen, Vertrauen in die Politik und politische Kommunikation stattfinden. Ziel ist es, die Vorteile und Chancen eines demokratischen Systems stärker ins Bewusstsein zu rücken“, er-

klären Landtagspräsident Wolfgang Stanek, der Zweite Landtagspräsident DI Dr. Adalbert Cramer und die Dritte Landtagspräsidentin Gerda Weichsler-Hauer.

Zahlreiche Schulen in Oberösterreich haben sich daran beteiligt und ihre Gedanken und Anregungen in Texten, Videoclips sowie Kunstwerken verarbeitet. Die besten Einreichungen wurden mit Geld- und Sachpreisen prämiert.

Bei der Preisverleihung richteten die drei Landtagspräsidenten einen Appell an die Pädagoginnen und Pädagogen sowie Schülerinnen und Schüler: „Vermitteln wir Werte und Inhalte der Demokratie, zeigen wir mehr Interesse an Demokratie und politischen Zusammenhängen, nutzen wir die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Beteiligung – auch kritisch – und treten wir alle als Botschafterinnen und Botschafter auf.“ ■

Preisträger

Soziale Medien

1. Platz: BS 7 Linz – Plakat von Sandra Schuhmacher und Nadine Rapnik (Lehrerin Mag. Sabine Lindorfer)
2. Platz: PTS Urfahr – Kurzfilm (Lehrer Michael Busch)
3. Platz: MS Bad Hall – Plakate der 4. Klasse (Lehrerin Mag. Sarah Riedl)

Ehrenamt

1. Platz: PTS Bad Leonfelden – Kurzfilm (Lehrerin Vera Hinterleitner)
2. Platz: HLW Rohrbach – Kurzvideo von Anna Hötendorfer, Juliana Marie Kainberger, Jana Bachleitner (Lehrerin bzw. Lehrer Monika Köstner/Thomas Haselgruber)
3. Platz: PTS Bad Goisern – Kurzfilm (Lehrer Erich Peer)

Sonderpreis

PTS Münzkirchen – Kunstwerk zu den demokratischen Werten (Lehrerin Rosmarie Parzer)



Ein Albtraum, der übers Land fegte

2021: In nur wenigen Monaten forderten die Unwetter über 8.900 Einsätze von den Feuerwehren in Oberösterreich, um den Zerstörungen durch Sturm, Starkregen und Hagel beizukommen.





FOTO: WOLFGANG SPITZBART

Ein Albtraum, der übers Land fegte

2021: In nur wenigen Monaten forderten die Unwetter über 8.900 Einsätze von den Feuerwehren in Oberösterreich, um den Zerstörungen durch Sturm, Starkregen und Hagel beizukommen.

Entgegen der Situation, die sich im Sommer im Süden und Osten Europas abspielte, wo Tausende von Hektar Wald in Brand standen, die Wassertransportmittel begrenzt waren und die Feuerherde kaum bis nur sehr schwer noch unter Kontrolle zu bringen waren, zeigte sich in (Ober-) Österreich ein ganz anderes Bild: katastrophale Unwetter haben sowohl der Bevölkerung als auch den Einsatzkräften viel abverlangt.

„Hagelkörner, groß wie Tennisbälle, Sturmböen, die ganze Häuser abdeckten und über Oberösterreich hinwegfegten.“

Ungewöhnlich starke Unwetter
Mit einer Wucht, die wir in unseren Breitengraden eigentlich nicht gewöhnt sind, haben Hagel, Starkregen und orkanartige Sturmböen gezeigt, wie schnell und mit welcher Frequenz

es uns in so kurzer Zeit treffen kann. Die Bevölkerung hatte oft nicht die Zeit, sich auf derartige Unwetter vorzubereiten und die Häufung und Stärke der Stürme findet sich in dieser Form in der Vergangenheit selten wieder.



FOTO: WOLFGANG SPITZBART

Erste Welle im Juni

Mitte Juni kam die erste Welle. Eine Sturmwarnung wurde ausgeben, aber auf das, was kommen sollte, war niemand vorbereitet: Hagelkörner, groß wie Tennisbälle, Sturmböen, die ganze Häuser abdeckten und über Oberösterreich hinwegfegten. Nur wenige Kilometer nach der Grenze zu Tschechien entstand sogar ein Tornado, der ein ganzes Dorf dem Erdboden gleichmachte und mehrere Todesopfer forderte. Die Stürme kamen schnell, heftig und zogen eine Spur der Verwüstung durch das Land. Die Meteorologen konnten aufgrund der unbekanntenen und veränderten Luftströmungen die Wetterkapriolen nur schwer einschätzen.

„Knapp 54.000 Feuerwehrmitglieder rückten aus.“

Tausende Einsätze

Tausende von Einsätzen haben in nur kurzer Zeit die Feuerwehren massiv gefordert. Dreieinhalb Monate umfasste der Zeitraum,

in dem es unwetterbedingt zu ca. 8.900 Hilfeleistungen kam. Knapp 54.000 Feuerwehrmitglieder rückten aus. 15.000 Einsatzstunden (umgelegt auf Arbeitszeit wären das ca. 8 Jahre) waren notwendig, in einem gewaltigen Kraftakt Häuser provisorisch mit Planen abzudecken, Keller auszupumpen und Straßen, Stromleitungen vom Windwurf zu befreien. Personen mussten mit Feuerwehr und Wasserrettung aus prekären Situationen gerettet, aus Autos befreit und Häuser vor Vermurungen geschützt werden.

Quer übers Land wurden Keller überflutet, Bäume fielen dem Wind zum Opfer und versperrten Straßen und stürzten auf Autos und Häuser. Hagelkörner, groß wie Tennisballgröße, zerschlugen Dächer und Scheiben und gaben die Häuser dem Starkregen schutzlos preis. In den Straßen fanden sich vielerorts reißende Bäche wieder, die Autos wie Spielzeuge durch die Gegend spülten. Überflutungen ließen Straßen unpassierbar werden. In manchen Gegenden musste sogar der mobile Hochwasserschutz-Damm aufgebaut werden.

Ihre Privatfahrzeuge wurden ebenso beschädigt, während die Feuerwehrleute im Einsatz waren. Sie haben Zeitausgleich, Urlaub, und Privatleben geopfert, um den Menschen in Not zu helfen.

Sogar vom Unwetter betroffene Feuerwehrleute stellten ihre Einsatzbereitschaft in den Feuerwehrhäusern her, um Hilfe zu leisten. Dafür gebührt großer Respekt und Anerkennung!

„Dafür gebührt großer Respekt und Anerkennung!“

Hochbetrieb auch im Verband

Die Landeswarnzentrale musste immer wieder mit Personalaufstockung reagieren. Die Standardbesetzung wurde von zwei auf neun Personen aufgestockt, um das enorme Notrufgeschehen bewältigen zu können. Darüber hinaus wurden Notrufzentralen in den Leitstellenverbund eingebunden, um die zum Teil über 1.000 Einsätze in einer Nacht koordinieren zu können.





FOTO: WOLFGANG SPITZBART

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband unterstützte mit dem Transport von Planen und Abdeckmaterial.

Spezialgerät bewährt

Überregionale Feuerwehreinheiten wurden aufgestellt und in kürzester Zeit entsandt, um in den Katastrophengebieten unterstützend einzugreifen. Auch schweres Gerät wie Teleskopmastbühnen, Kräne und auch Drehleitern wurden bezirksübergreifend eingesetzt. In der Hauptsache bestand ihre Aufgabe darin, Dächer mit Planen provisorisch abzudichten und umgestürzte Bäume

von Häusern und Hochspannungsleitungen zu entfernen. Dabei hatten die einberufenen Feuerwehr-Höhenrettergruppen alle Hände voll zu tun.

Teilweise mehr Einsätze als sonst in einem ganzen Jahr

Die Klimakrise, so LBD Robert Mayer, hat uns bereits voll im Griff. Das letzte halbe Jahr hat uns schonungslos gezeigt, wie schutzlos wir ihr im Grunde ausgesetzt sind.

Viele der Einsatzkräfte haben in dieser Zeit schon mehr Einsätze geleistet, als sie sonst in einem „normalen“

Jahr zu leisten haben. Und von überall sind die Prognosen eindeutig: wir werden uns vermehrt auf derartige Situationen einstellen müssen! Auch im Feuerwehrwesen, das in OÖ sehr gut aufgestellt ist, wurden die Grenzen des technisch Machbaren ausgelotet: Es fehlt oft an schwerem Gerät, das sich im Katastrophenschutz unabdinglich macht. Die Situation hat aufgezeigt, wie dringend eine Aufstockung notwendig ist, wenn die Feuerwehren ihren Auftrag zeitnahe erfüllen sollen.

„Die Situation hat aufgezeigt, wie dringend eine Aufstockung notwendig ist.“

Die Feuerwehren sind, das haben sie wieder bewiesen, dieser Katastrophe gewachsen und erfüllen ihre Aufgabe im Sinne des Katastrophenschutzes für die oö. Bevölkerung.

*Mag. Philipp Fürst
Landesfeuerwehrkommando OÖ*

Engagement für mehr Artenvielfalt

Sie lassen ihre Orte aufblühen: 14 neue „Bienenfreundliche Gemeinden“ sind vor Kurzem von Umwelt-Landesrat Stefan Kaineder und Mag. Norbert Rainer vom Klimabündnis OÖ im Botanischen Garten Linz ausgezeichnet worden.

Das Projekt „Bienenfreundliche Gemeinde“ wurde als Pilotprojekt im Jahr 2016 mit sechs Gemeinden ge-

startet. Das Gemeinde-Netzwerk wächst kräftig weiter – mehr als 60 oberösterreichische Gemeinden über alle Bezirke setzen sich nunmehr schon aktiv für den Bienen-schutz und die Artenvielfalt ein: Sie verzichten mit Unterstützung des Bodenbündnisses OÖ auf Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Grünflächen, bepflanzen diese bienenfreundlich oder laden die Be-

völkerung ein, auch ihre Hausgärten in kleine Oasen für Insekten zu verwandeln. Auch die Landeshauptstadt Linz ist dabei – Bürgermeister Klaus Luger, Vizebürgermeister Bernhard Baier und Umweltstadträtin Eva Schobesberger nahmen die Auszeichnung entgegen.

Landesrat Stefan Kaineder: „Ich finde es beeindruckend, wie engagiert sich



FOTO: LAND OÖ/TINA GERSTMAYER

Vbgm. Mag. Bernhard Baier, Bgm. Mag. Klaus Luger, Stadträtin Mag. Eva Schobesberger, Klima-Landesrat Stefan Kaineder und Mag. Norbert Rainer (Klimabündnis OÖ) mit den ausgezeichneten Gemeinden

die ausgezeichneten Gemeinden für den Schutz und Erhalt der Bienen und Insekten einsetzen und ihre Orte zum Aufblühen bringen. Unsere Bienenfreundlichen Gemeinden sind Vorbilder im Einsatz für mehr Vielfalt und beweisen, dass es auch ohne Umweltgifte geht. Sie zeigen als Vorreiterinnen und Vorreiter auf, wie Bienen- und Umweltschutz im öffentlichen Raum funktioniert. Drei Viertel unserer Nutzpflanzen sind von der Bestäubung durch Insekten abhängig. Somit hat das Bienen- und Insektensterben auch einen enormen Einfluss auf den Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Ich bedanke mich bei allen teilnehmenden Gemeinden, die mit ihrem Engagement bewusst gegen diese Entwicklung vorgehen.“

Gemeinden sind Vorbilder, Vermittler/innen und Bewusstseinsbildner/innen und können so vor Ort eine Schlüsselfunktion einnehmen. Bei einer Begehung werden im Projekt

konkrete Flächen gesucht und Vorschläge erstellt, wie öffentliche Flächen durch mehr heimische, bienenfreundliche Pflanzen aufblühen können.

„Sorgsamer Umgang mit Boden und unserer Artenvielfalt wird für immer mehr Menschen ein Herzensanliegen.“

„Sorgsamer Umgang mit Boden und unserer Artenvielfalt wird für immer mehr Menschen ein Herzensanliegen. Das bestätigt auch dieses Jahr, wo sich unter schwierigen Bedingungen trotzdem in den 14 neuen Gemeinden viele Menschen für das Projekt ‚Bienenfreundliche Gemeinde‘ engagiert haben“, so Projekt-Koordinatorin Gerlinde Larndorfer vom Bodenbündnis OÖ. ■

Ausgezeichnete Gemeinden 2021

Altenberg bei Linz, Attnang-Puchheim, Bad Goisern, Hartkirchen, Helpfau-Uttendorf, Linz, Mondsee, Neukirchen a. d. Enknach, Neumarkt im Mühlkreis, Obernberg am Inn, St. Lorenz, Vöcklamarkt, Wilhering, Windhaag bei Perg

Das Bodenbündnis ...

... ist ein europäisches Netzwerk von Gemeinden, Städten und Institutionen, die sich für Bodenschutz und Artenvielfalt einsetzen. Alleine in Oberösterreich bekennen sich bereits über 70 Gemeinden und acht Institutionen zu den Zielen des Bodenbündnisses.

Im Rahmen des Bodenbündnisses ist das Netzwerk der „Bienenfreundlichen Gemeinden“ entstanden mit rund 60 aktiven Gemeinden.

Erster Wassererlebnistag

Unsere Bäche und Flüsse – erleben, erarbeiten und spüren, was unsere Gewässer ausmacht. Den Zusammenhang zwischen Hochwasserschutz und dem Gewässer kennenlernen. Im Rahmen des Wassererlebnistages bot sich die Möglichkeit, in freier Natur Spannendes über unseren Lebensraum und den Schutz vor Naturgefahren zu erfahren: Was wird an den Flüssen und Bächen gemessen? Wie wird das gemacht? Welche Inhaltsstoffe hat sauberes Wasser? Wie werden die Inhaltsstoffe sichtbar? Warum verändert sich der Bach ständig? Welche Tiere und Pflanzen leben im Bach und wovon leben sie? Wie entsteht Hochwasser und wie kann ich mich davor schützen? Wie verhalte ich mich bei Hochwasser richtig? Wie schauen Hochwasserschutzanlagen aus und wie funktionieren sie?

Diese Fragen wurden durch kompetente Vortragende an interaktiven Modellen und Stationen beantwortet. Die Besucherinnen und Besucher wurden mit dieser Art der spielerischen Wissensvermittlung aktiv in den Lernprozess um die Vielfalt und Kraft des Wassers einbezogen.

Zahlreiche Familien und Schulklassen haben von diesem großartigen



LR Klinger bei der Station „Was lebt in unserem Wasser“

Angebot in der herrlichen Natur des Weißenbachtals Gebrauch gemacht. Kinder wie auch Eltern und Lehrkräfte waren sichtlich begeistert von dem Programm, welches die Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Oberösterreich auf die Beine gestellt hatte.

„Am besten und eindrucksvollsten lernt es sich einfach am Objekt. Wasser ist nicht nur Lebensgrundlage und Lebensraum, sondern auch unbändige Kraft und Schönheit. Seine Aufgaben und Erscheinungen sind so vielfältig wie das Leben selbst. Schon Goethe sagte, das Wasser sei

ein freundliches Element für den, der damit bekannt ist und es zu behandeln weiß. In diesem Sinne kann man mit der Wissensvermittlung nicht früh genug anfangen. Durch eine starke Bewusstseinsbildung tragen wir zum Schutz unseres Wassers und somit auch zum Schutz der herrlichen Natur unserer Heimat bei. Ich bedanke mich bei der Gemeinde Steinbach für die gute Zusammenarbeit und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Wasserwirtschaft für die perfekte Organisation“, zieht Landesrat Ing. Wolfgang Klinger Resümee. ■



LR Klinger mit Mag. Felix Weingraber



LR Klinger und Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Schörfling

Herz und Hirn für unsere Heimat

Ehrenamtlich tätige Menschen leisten einen unbezahlbaren Beitrag zum Funktionieren unserer Gesellschaft. Dass sich Leute in ihrer Freizeit in Organisationen ehrenamtlich für andere einsetzen, ist für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft maßgeblich. Ob Nachbarschaftshilfe, kirchliches Engagement, Kultur, Sport, Rettungsdienste, Feuerwehr, Altenbetreuung oder Musik – das Ehrenamt bietet den Verantwortungsträgern die Möglichkeit des Mitgestaltens und gibt Lebensinn. Das Gemeinwesen wäre ohne diese Zigtausenden ehrenamtlich geleisteten Stunden um vieles ärmer. Ihr Beitrag zum Gelingen einer Gesellschaft ist unverzichtbar. Aus diesem Grund veranstaltete der Oö. Landtag ein Symposium zum Thema „Ehrenamt – Mit Herz und Hirn für unsere Heimat“.

Viele sehen es als Selbstverständlichkeit an, dass beispielsweise beim Wählen des Notrufs innerhalb kürzester Zeit höchst professionelle Hilfe vor Ort ist. Wie viele Menschen machen sich aber Gedanken darüber, dass diese Hilfe von Ehrenamtlichen geleistet wird?

„Die Sorge ist schon manchmal berechtigt, wo dieses ‚Als-selbstverständlich-Voraussetzen‘ auf der einen Seite und der steigende Egoismus in der Ich-Gesellschaft auf der anderen Seite hinführt. Wie würde unsere Gesellschaft denn ohne ehrenamtliches Engagement aussehen – in den Pfarren, im Sport, in der Kultur, im Sozialbereich oder bei den Blaulichtorganisationen? Wir alle wissen: vieles wäre ohne Ehrenamt nicht leistbar. Deshalb ist neben Respekt, Wertschätzung und Anerkennung auch die Bewusstseinsbildung, wie wichtig ehrenamtliches Engagement ist, besonders hervorzuheben“, betonte Landtagspräsident Wolfgang Staneck.

„Das Ehrenamt ist ein unverzichtbarer Teil der Gesellschaft.“

„Das Ehrenamt ist ein unverzichtbarer Teil der Gesellschaft. Beinahe jede zweite Oberösterreicherin bzw.

jeder zweite Oberösterreicher engagiert sich ehrenamtlich in den mehr als 15.000 Vereinen in unserem Land. Sie setzen ihre Zeit und Ihre Kraft und manchmal sogar ihr Leben für die Gemeinschaft ein – und das oft zusätzlich zum Beruf und zur Familie und zu den privaten Verpflichtungen. Dafür gebühren ihnen nicht nur Dank und höchste Wertschätzung, sondern auch bestmögliche Rahmenbedingungen und Unterstützung“, betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

In seinem Impulsreferat „Menschen und ihr Potenzial“ motivierte Ali Mahlodji die per Livestream zugeschalteten oberösterreichischen Funktionärinnen und Funktionäre aller Vereine. Dabei betonte er, dass die Stärken und Potenziale jeder Einzelnen und jedes Einzelnen gestärkt werden müssen, die Schwächen hingegen in den Hintergrund rücken sollen.

In der abschließenden Talkrunde der Klubobleute wurde die Bedeutung des Ehrenamtes einmal mehr in den Vordergrund gerückt.

„Beim Ehrenamt geht es nicht ums Geld.“

Zum Schluss dankte Landtagspräsident Staneck nochmals allen Ehrenamtlichen für ihr Engagement und appellierte an eine gemeinsame Bewusstseinsbildung: „Beim Ehrenamt geht es nicht ums Geld, sondern um Idealismus, Sinnstiftung, Potenzialentfaltung, Freude und Freunde sowie darum, Menschen zu helfen und um Solidarität.“



Ehrenamtliche aus OÖ: Stefan Hochreiter, Peter Baumüller, Evelyn Aitzetmüller, LH Mag. Thomas Stelzer, Andreas Hatzmann und Landtagspräsident Wolfgang Staneck

E-Government – Vom und für Praktiker – September 2021

Homeoffice in Gemeinden: Infos, Statistiken und Mustervereinbarung



Mag. (FH) Reinhard Haider

E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes

Homeoffice in Gemeinden vor und nach der Corona-Pandemie. Dieses Thema wurde von einem Masterstudenten an der Fachhochschule Linz bearbeitet: Daniel Prochinger, Mitarbeiter in der Finanzabteilung der Marktgemeinde Engerwitzdorf, studierte in den letzten fünf Jahren „Public Management“. Seine Masterarbeit trägt den Titel „Homeoffice in Gemeindeverwaltungen – Empfehlungen zur Gestaltung von Rahmenbedingungen“, umfasst 132 Seiten und wurde von Frau Prof. Dr. Franziska Cecon als Erstgutachterin und von mir als Zweitgutachter betreut.

Der OÖ Gemeindebund hat vom frischgebackenen Akademiker die Erlaubnis erhalten, dass sowohl die Masterarbeit als auch die Mustervereinbarung allen Gemeinden auf

der Homepage des OÖ Gemeindebundes zur Verfügung gestellt wird.

Im nachstehenden Interview erklärt Daniel Prochinger seine Beweggründe für das Thema, seine Herausforderungen und die Ergebnisse. Vorerst aber ...

Meine Meinung:

Die Mustervereinbarung ist sehr gelungen. In Kremsmünster wurde der Text adaptiert und Homeoffice damit umgesetzt. Insgesamt kann ich den Schlusssatz der Masterarbeit von Daniel Prochinger nur unterstreichen: „Unter dieser Voraussetzung sehe ich grundsätzlich in jeder Gemeinde Potenzial für Homeoffice, wobei die Umsetzung und Ausgestaltung aufgrund der vielseitigen Verwaltungsstrukturen sehr unterschiedlich sein kann. Abschließend bin ich der Ansicht, dass sich die Managerinnen und Manager der Gemeinden im Sinne einer modernen Verwaltung der Thematik von Homeoffice und alternativen Arbeitsformen nicht verwehren sollten.“

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.

Interview über „Homeoffice in Gemeinden“ mit Daniel Prochinger

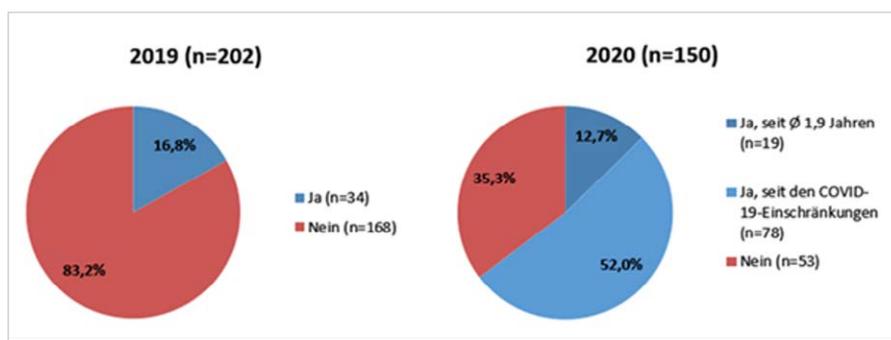
Lieber Daniel, stell dich bitte kurz vor inkl. Begründung deines Studiums an der FH OÖ und erkläre das Interesse am Thema Homeoffice:

Ich bin 28 Jahre alt und beruflich in der Finanzabteilung der Gemeinde Engerwitzdorf tätig. Das berufs begleitende Masterstudium Gesundheits-, Sozial- und Public Management habe ich gewählt, da es ein für den öffentlichen Sektor spezialisiertes Managementstudium ist und ich mir damit wichtige Grundlagen für zukünftige Führungsaufgaben aneignen wollte. Darüber hinaus konnte ich in meiner Studienzeit viele Synergien von Studium und Beruf nutzen und ein vielseitiges Netzwerk an Kontakten aufbauen.

„Für mich steht Homeoffice als Synonym für modernes und flexibles Arbeiten.“

Für mich steht Homeoffice als Synonym für modernes und flexibles Arbeiten. Ein Themenbereich, der meiner Meinung nach großes Potenzial für den Gemeindedienst hat und daher auch Relevanz für die Managerinnen und Manager der öffentlichen Verwaltungen. Diese Ansicht und meine beruflichen Erfahrungen zu vielen offenen Fragen rund um Homeoffice waren Motivation, mich mit dem Thema vertiefend zu beschäftigen.

Es gibt ein bundesweites Homeoffice-Gesetz. Was ist da, kurz gefasst,



Homeoffice-Nutzung der Gemeinden (Vergleich 2019 mit 2020)

enthalten und auf worauf müssen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer achtgeben?

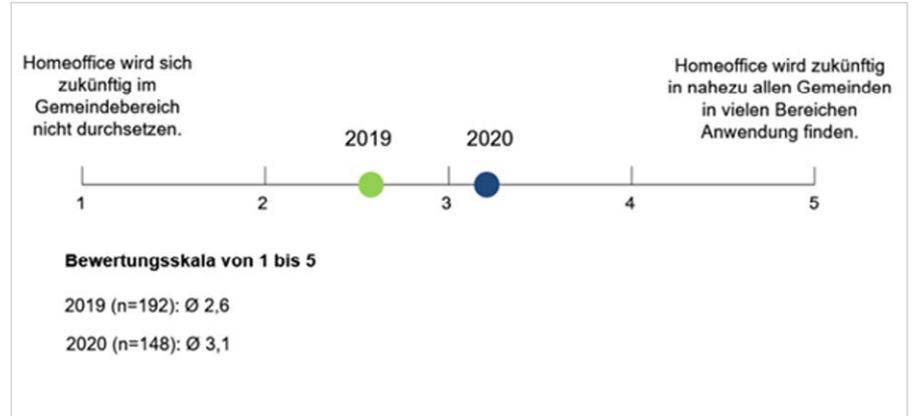
Das „Homeoffice-Gesetz“, wie es gerne pauschal von den Medien und der Politik bezeichnet wird, ist kein ganzheitliches neues Gesetz, sondern vielmehr ein Gesetzespaket, mit dem Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht für die Homeoffice-Tätigkeit adaptiert wurden.

Zusammengefasst legt es fest, dass die Homeoffice-Tätigkeit absolut auf Freiwilligkeit beruht und zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren ist. Laut gesetzlicher Definition liegt Homeoffice nur dann vor, wenn regelmäßig und in der eigenen Wohnung (bzw. am Wohnsitz naher Angehöriger) gearbeitet wird. Dies schließt Mobile-Office – das ortsunabhängige Arbeiten – vorerst noch von den gesetzlichen Bestimmungen aus. Eine Adaption dahingehend wurde für eine Gesetzesnovelle im Jahr 2023 vorsichtig angekündigt.

Der erweiterte Versicherungsschutz für Unfälle im Homeoffice, die in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, wurde angepasst und auch die Dienstnehmerhaftpflicht für Schäden an gemeindeeigenen Arbeitsmitteln wurde zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweitert.

„Homeoffice ändert grundsätzlich nichts an den bisherigen Dienstvereinbarungen.

Homeoffice ändert grundsätzlich nichts an den bisherigen Dienst-



Einschätzungen zur Entwicklung von Homeoffice (Vergleich 2019 mit 2020)

vereinbarungen. D. h., Anwesenheits- und Erreichbarkeitszeiten (z. B. Kernzeiten) gelten auch beim Arbeiten von zu Hause, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Jeder Tag im Homeoffice muss von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber aufgezeichnet und im Zuge des Lohnzettels (L16) an das Finanzamt übermittelt werden.

Dies hat unter anderem steuerrechtliche Hintergründe. Je Homeoffice-Tag kann ein steuerfreier Pauschalbetrag von bis zu € 3,00 als Kostenentschädigung an die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer ausbezahlt werden. Dies jedoch maximal für 100 Homeoffice-Tage, also € 300,00 jährlich. Damit sollen private Mehrkosten, wie Wohnkosten, Strom, Internet oder die Nutzung privater Geräte, abgegolten werden.

Entschädigungen über diesen Jahresbetrag wären wieder steuerpflichtig.

Welche Herausforderungen ergeben sich daraus für die Gemeinden, die ihren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern Homeoffice ermöglichen?

Meiner Ansicht nach begünstigen die Regelungen des Homeoffice-Gesetzes verstärkt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Für die Gemeinden bedeutet dies neue

Handlungsfelder. Dabei sollte man den anfänglichen Einsatz von zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Ressourcen nicht unterschätzen oder kleinreden. Um ein paar beispielhafte Bereiche zu nennen, wird es in den ersten Monaten zu mehr bürokratischem und zeitlichem Aufwand für die Implementierung von Homeoffice in den Gemeindealltag kommen (z. B. Organisation der Homeoffice-Vereinbarungen).

„Vermutlich müssen auch zusätzliche finanzielle Mittel zur Bereitstellung einer ordentlichen IT-Infrastruktur aufgewendet werden.

Vermutlich müssen auch zusätzliche finanzielle Mittel zur Bereitstellung einer ordentlichen IT-Infrastruktur (Laptops, Bildschirme, Software etc.) aufgewendet werden. Das „digitale Führen“ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Homeoffice wird neue Anforderungen an die Führungskräfte der Gemeinden stellen. In diesem Zusammenhang sollte auch die häufig vorhandene Denkweise „Anwesenheit = Leistung“ überdacht werden.

Sobald der anfängliche Mehraufwand gemeistert und Homeoffice in

den Arbeitsalltag als „Normalität“ integriert wurde, sehe ich große Chancen, die Digitalisierung von Prozessen voranzutreiben und die Arbeitgeberattraktivität der Gemeinden zu steigern. Das zweite Argument sehe ich als besonders relevant. Die Anforderungen an die Gemeinden steigen nicht nur in der Quantität, sondern auch in der Komplexität. Um qualifiziertes Personal für den Gemeindedienst begeistern zu können, stößt man mit monetären Anreizen schnell an Grenzen.

Flexible Arbeitsformen entsprechen dem Trend und dem Wunsch junger Arbeitsgenerationen.

Flexible Arbeitsformen entsprechen dem Trend und dem Wunsch junger Arbeitsgenerationen. Im Sinne einer modernen Verwaltung sollten sich die Gemeindeverantwortlichen der Thematik rund um Homeoffice und alternative Arbeitsformen nicht wehren.

Deine Befragung der oö. Gemeinden zum Thema Homeoffice brachte interessante Ergebnisse. Was war für dich und deine Masterarbeit dabei besonders wichtig und zu welchen Rahmenbedingungen hat dich das geführt?

Meine Befragung im Herbst 2020 wurde teilweise in Anlehnung an jene von Frau Judith Schaufler erstellt, welche in ihrer Bachelorarbeit 2019 erstmals das Potenzial von Homeoffice in den Gemeinden erhoben hat. Damit konnten Ergebnisse verglichen und Entwicklungen von Homeoffice in Zeiten der COVID-19-Pandemie abgeleitet werden. Vorab war für mich wichtig, praxisnahe Erkenntnisse zu gewinnen, um

praxisnahe Empfehlungen ausarbeiten zu können.

Homeoffice ist in den oö. Gemeinden angekommen.

Homeoffice ist in den oö. Gemeinden angekommen. Der starke Anstieg in der Nutzung von 2019 auf 2020 (siehe Abbildung 1) ist wenig überraschend auf die Pandemie zurückzuführen. Die Einschätzungen der Amtsleiterinnen und Amtsleiter über die zukünftige Entwicklung von Homeoffice in den Gemeinden sind noch eher zurückhaltend (siehe Abbildung 2). Es gibt eine tendenziell optimistische Entwicklung von 2019 auf 2020, jedoch kann vermutet werden, dass nach wie vor Unsicherheiten und offene Fragen vorhanden sind. Diesen wollte ich mit den Empfehlungen für Rahmenbedingungen und der Mustervereinbarung entgegenwirken und so praktische Hilfestellungen anbieten. Ohne hier auf einzelne Empfehlungen eingehen zu wollen, habe ich Homeoffice aus strategischer, organisatorisch-prozessualer, rechtlicher, technischer und personeller Sichtweise behandelt.

Insgesamt habe ich 28 Fragestellungen, wie sie für Gemeindeverantwortliche relevant sein könnten, definiert und diese mit meinen Erkenntnissen aus der Literatur, der Gemeindebefragung und dem aktuellen Homeoffice-Gesetz beantwortet.

Du hast selbst soeben die Mustervereinbarung für Homeoffice angesprochen. Was ist darin enthalten und wie können interessierte Gemeinden darauf zugreifen?

Für privatwirtschaftliche Homeoffice-Mustervereinbarungen wird man

im Internet schnell fündig. Ich habe versucht, eine Vereinbarung zu erstellen, die auf den Gemeindedienst zugeschnitten ist.

Die Erstellung wurde von Juristen, Arbeitsrechtsexperten und Gewerkschaftsvertretern begleitet und enthält natürlich alle aktuellen Bestimmungen des Homeoffice-Gesetzes.

Die Erstellung wurde von Juristen, Arbeitsrechtsexperten und Gewerkschaftsvertretern begleitet und enthält natürlich alle aktuellen Bestimmungen des Homeoffice-Gesetzes. Enthalten sind alle wesentlichen Regelungsbereiche, wie z. B. Arbeitsort, Arbeitszeit und Erreichbarkeit, Arbeitsmittel, Datenschutz, Kostenentschädigungen, Versicherungsschutz etc. Die Vorlage wurde als Word-Dokument erstellt und kann individuell abgeändert werden.

Meine Masterarbeit mit den Empfehlungen zu Rahmenbedingungen und die Homeoffice-Mustervereinbarung stelle ich gerne kostenlos zur Verfügung.

Meine Masterarbeit mit den Empfehlungen zu Rahmenbedingungen und die Homeoffice-Mustervereinbarung stelle ich gerne kostenlos zur Verfügung. Ich würde mich freuen, wenn meine Ausarbeitungen einen praktischen Mehrwert für Kolleginnen und Kollegen hätten und in den Gemeinden Verwendung fänden. ■

30 Jahre Gesunde Gemeinde

Ausgehend von einer Idee der Weltgesundheitsorganisation WHO hat das Land OÖ Ende der 80er-Jahre gemeinsam mit Städten und Gemeinden ein spezifisch oberösterreichisches Konzept der kommunalen Gesundheitsförderung entwickelt, das in der Zwischenzeit fixer Bestandteil von Gesundheitsförderung und Prävention ist: die „Gesunde Gemeinde“. 30 Jahre bringt die „Gesunde Gemeinde“ gemeinsam mit der seit rund zehn Jahren bestehenden Marke „Gesundes Oberösterreich“ alles rund um die Themen Gesundheitsvorsorge und Prävention näher.

„Dass die Menschen in Oberösterreich gesund und gut leben können. Heute – und bis ins hohe Alter. Dazu gehören starke Gesundheitseinrichtungen. Dazu gehört, dass jeder weiß, wie er sich selbst gesund und fit halten kann.“

Oberösterreich wieder stark machen, heißt: Die Versorgung stark zu halten – und die Vorsorge zu stärken. Deshalb waren und sind die ‚Gesunden Gemeinden‘ aus dem Gesundheitsland Oberösterreich nicht mehr wegzudenken“, so LH-Stellvertreterin und Gesundheitsreferentin Christine Haberlander.

Ziel des Netzwerks ist die Förderung des Gesundheitsbewusstseins und der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung sowie die Schaffung gesundheitsfördernder Strukturen in den Gemeinden.

Gestartet wurde das Projekt 1989/1990 mit zunächst vier Gemeinden

Gestartet wurde das Projekt 1989/1990 mit zunächst vier Gemeinden – bis zum Jahresende 1990 nahmen sechs Gemeinden an der „Aktion Gesunde Gemeinde“ teil. Rund 30 Jahre später umfasst das Netzwerk 432 von insgesamt 438 oberösterreichischen Gemeinden (98,6 Prozent) und ist damit eine der größten Gesundheitsinitiativen in ganz Österreich. Die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation aus der Gründungszeit, dass sich 50 Prozent der Städte und Gemeinden an einem Netzwerk Gesunde Gemeinde beteiligen sollen, wurde damit mehr als erreicht.

„Es hat sich sehr gut bewährt, dass wir in Oberösterreich mit Gesundheitsförderung und Prävention im lokalen Umfeld ansetzen.“

„Es hat sich sehr gut bewährt, dass wir in Oberösterreich mit Gesundheitsförderung und Prävention im lokalen Umfeld ansetzen, angepasst an die örtlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten. Das erhöht die Motivation der Bevölkerung zum Mitmachen.“

Darum dient die Gesunde Gemeinde auch als Plattform, wenn wir uns im kommenden Jahr verstärkt an die Zielgruppe der betreuenden und pflegenden Angehörigen wenden.

Über 3.000 ehrenamtlich tätige Personen haben wesentlichen Anteil am Erfolgsrezept für wirksame Gesundheitsförderung in unseren Gesunden Gemeinden und leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag für ein gesundes Oberösterreich“, betont Haberlander abschließend. ■



FOTO: LAND OÖ/LISA SCHAFFNER

Dr. Bettina Blanka, Netzwerkkordinatorin Gesunde Gemeinde und LH-Stv. Mag. Christine Haberlander

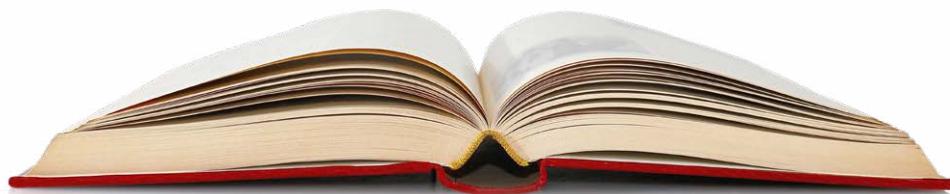
Bücher

- **Verfassungsgerichtshof (Hrsg.), Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, 1. Halbjahr 2020 (VfSlg Nr. 20362–20399), Verlag Österreich, Wien 2021, 816 Seiten, € 259,00**

Der 1. Halbjahresband mit den ausgewählten Entscheidungen des VfGH 2020 ist dem Rezensenten im Juli 2021 zugegangen. Er wird, wie üblich, vom Präsidenten – für längere Zeit wird

dies DDr. Christoph Grabenwarter sein – eingeleitet. Das diesbezügliche Vorwort sagt u.a., dass im Jahr 2020 über 6.000 Entscheidungen getroffen wurden. Der vorliegende Auswahlband, dem ein zweiter Band für das Jahr 2020 folgen wird, enthält davon 37 „ausgewählte Entscheidungen“. Von diesen betreffen die Entscheidungen 20397–20399 die jedermann angehenden Covid-19-Maßnahmen, also, wie zu hoffen ist, ein Rechtsgebiet von vorübergehender Bedeutung, auch

wenn diese derzeit groß ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Erkenntnis des VfGH vom 23. Juni 2020, VfSlg 20389, zu verweisen, dem die Änderung des § 8 Apothekengesetz und dessen Ergänzung durch den – neuen – Abs. 9 (sh. S. 504 des 1. Halbjahresbandes 2020 = VfSlg 20389) zugrunde liegt. Damit diese Anzeige nicht zu viel Raum beansprucht, sei auf die vorausgegangenen Besprechungen verwiesen, zuletzt auf jene in der OÖGZ, Februar 2021, S. 29. *J.D.*



- **Mühlberger: Kommunalsteuer konkret – Aktuelle Kommunalsteuerthemen in Konnex mit Rechtsprechung, Auswirkungen und Lösungsansätze für die Gemeindepraxis, KDZ, Wien, Erscheinungstermin Juni 2021, 288 Seiten, Normalpreis € 75,00 inkl. MwSt (zzgl. Versandkosten), Preis für KDZ-Mitglieder € 65,00 inkl. MwSt (zzgl. Versandkosten)**

Bei der seit nahezu drei Jahrzehnten eingehobenen Kommunalsteuer gibt es immer wieder Rechtsfragen, welche sich einerseits aufgrund von neuen Abgabebetständen und andererseits aufgrund von Verän-

derungen und Praktiken im Wirtschaftsleben ergeben.

Die vorliegende Fachpublikation nimmt auf diese Aspekte und die umfassende Rechtsprechung zum Kommunalsteuerrecht Bezug.

Dieses Werk stellt einen Konnex zwischen Abgabenpraxis sowie Rechtsauslegung her. Mit diesem Werk hat der Autor eine kurz gefasste, jedoch höchst aktuelle Rechtsabhandlung zum Kommunalsteuerrecht erarbeitet, welche den mit der Kommunalsteuer befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden und Städten ein wertvoller Ratgeber bei der Auslegung von Kommunalsteuerfragen sein

wird. Der Autor dieses Praxishandbuches hat in zahlreichen Fachvorträgen und Seminaren aktuelle Rechtsfragen zur Kommunalsteuer beleuchtet.

In Pandemiezeiten sind aber Seminare nur eingeschränkt möglich. Durch dieses Buch will der Autor Dr. Peter Mühlberger die wichtige Wissensvermittlung im Bereich der Kommunalsteuer und des Verfahrensrechts fortsetzen und allen mit der Kommunalsteuer befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden und Städten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Dieses Buch ist daher ein unverzichtbarer Ratgeber für die mit der Kommunalsteuer befassten Praktiker. *He.*

■ **Fischerlehner/Brenner: Abgabenverfahren, Band 1, BAO und Verordnungen, Kurzkomentar, 3. Auflage, Manz-Verlag, Wien 2021, 976 Seiten plus XLVIII, € 149,00 inkl. USt.**

Die Autoren haben die 3. Auflage dieses BAO- Kurzkomentars vollständig überarbeitet, wesentlich erweitert und aktualisiert und dabei die 18 Novellen seit der Voraufgabe berücksichtigt.

Dieser Kurzkomentar enthält u. a:

- Neustrukturierung der Finanzverwaltung durch das FORG
- Verfahrensrechtliche COVID-19-Maßnahmen
- Steuerreformgesetz 2020
- Änderungen durch das Wirtschaftliche Eigentümer Register Gesetz (WiEReG) u. v. m.

Es haben mehr als 1.500 Entscheidungen des EuGH, VfGH, VwGH und BFG in den Kommentar Eingang gefunden; ebenso die einschlägigen Verordnungen.

Die dritte Auflage ist daher ein ideales Nachschlagewerk für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, die mit dem Abgabenrecht befasst sind.

He.

Rechtsjournal

Baurecht

Benützungsverbot nicht nur für bewilligte bauliche Anlagen

§ 44 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994 stellt allein darauf ab, dass eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 Oö. BauO 1994 anzuzeigen ist, ohne Vorliegen einer Benützungsbewilligung benützt wird; aus dem Wortlaut dieser Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, dass ein Benützungsverbot immer nur dann zu erlassen ist, wenn eine bauliche Anlage betroffen ist, für die eine Baubewilligung vorliegt. Der in § 44 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994 enthaltene Verweis auf die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Oö. BauO 1994 dient dabei lediglich der Umschreibung der von einer Benützungsbewilligung allenfalls umfassten baulichen Anlagen, das sind die darin genannten Wohngebäude oder Nebengebäude und sonstigen baulichen Anlagen. (VwGH vom 28. 6. 2021, Ra 2019/05/0327)

Untersagung der Benützung bewilligungslos errichteter baulicher Anlagen

In dem Fall, dass eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 Oö. BauO 1994 anzuzeigen ist, ohne Baubewilligung errichtet wurde, haben Aufträge gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 und § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu ergehen. (VwGH vom 28. 6. 2021, Ra 2019/05/0327)

Luftwärmepumpe unterliegt nicht der BauO

Nach § 1 Abs. 3 Z 15 Oö. BauO 1994 gilt dieses Landesgesetz nicht für Anlagen, soweit sie dem Oö. LuftREnTG unterliegen, mit Ausnahme thermischer Solaranlagen gem. § 25 Abs. 1 Z 7a Oö. BauO 1994.

Da die Luftwärmepumpe dem Oö. LuftREnTG unterliegt, ist es aus dem Anwendungsbereich der Oö. BauO ausgenommen. (LVwG vom 6. 4. 2021, LVwG-152840/12/WP)

Widmungstypische Immissionen

Widmungstypische Immissionen aus der Benützung eines Wohnhauses, wie etwa Gesprächslärm, Geruchsmissionen durch Grillen, Beleuchtung, müssen von den Nachbarn hingenommen werden. (LVwG vom 6. 4. 2021, LVwG-152840/12/WP)

Abweichung vom Baukonsens

Nach dem maßgebenden Bebauungsplan ist die Verwendung von „stark reflektierenden“ Farben bei der Dacheindeckung nicht zulässig. Bei Auslegung des Verbotes von „stark reflektierenden“ Farben ist jedenfalls auch auf die Materialität der Dacheindeckung abzustellen.

Bei einer Dacheindeckung mit schwarzen Tondachziegeln anstelle von in der Baubeschreibung vorgesehenen rötlichen Betondachsteinen liegt eine Abweichung vom Baukonsens vor. (VwGH vom 15. 3. 2021, Ra 2020/05/0011)

Subjektives Nachbarrecht – Einhaltung der Ausnutzbarkeit des Bauplatzes

§ 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 gewährt dem Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf Einhaltung der Ausnutzbarkeit des Bauplatzes. Die bauliche Ausnutzbarkeit von Bauplätzen kann auf verschiedene Weise beschränkt werden. So fallen darunter u. a. Vorschriften über eine bestimmte Bebauungsdichte, die Festlegung der zulässig bebaubaren Fläche und von Flucht- und Baulinien. Im Einzelnen muss nach den jeweils in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften geprüft werden, welche Maßnahmen der baulichen Nutzung ein Nachbarrecht begründen. (VwGH vom 1. 4. 2021, Ra 2019/05/0334)

Barrierefreie Gestaltung von Arztpraxen

Gem. § 31 Abs. 1 Z 6 Oö. BauTG 2013 sind Arztpraxen und Apotheken so barrierefrei zu planen und auszuführen, dass die für Besucherinnen und Besucher sowie für Kundinnen und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen (mit Beeinträchtigungen) gefahrlos und möglichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Diese Verpflichtung gilt gem. § 31 Abs. 4 Z 2 leg. cit. auch für Zu- und Umbauten und anzeigepflichtige Verwendungszweckänderung. Wird daher in einem baulich abgegrenzten Teil des Gebäudes (1. Obergeschoß) eine Verwendungszweckänderung durch die Errichtung einer Arztpraxis vorgenommen, so ist unabhängig von den baulichen Verhältnissen im gesamten Gebäude, dieses von der Verwendungszweckänderung betroffene Geschoß mit einem geeigneten barrierefreien Sanitärraum auszustatten. (LVwG OÖ vom 11. 3. 2021, LVwG-152646/5/RK/FE)

Überbauung einer Bauplatzgrenze mit einem Kellergeschoß

Entsprechend § 41 Abs. 2 Z 5

Oö. BauTG 2013 können die Mindestabstände zu den Bauplatzgrenzen mit Gebäudeteilen, die im Abstand allseits nicht über das künftige Gelände hinausragen (wie mit Kellerräumen) unterschritten werden. Diese Bestimmung sieht nur eine Unterschreitung des Mindestabstandes vor, nicht aber auch eine Überbauung der Bauplatzgrenze. Diese Rechtsansicht wird auch durch Abs. 8 obiger Bestimmung gestützt, wonach Bauplatzgrenzen (nur) mit den dort genannten Vorbauten i. S. d. Abs. 2 Z 1 leg. cit. und üblichen Dachvorsprüngen überbaut werden darf. Eine Überbauung eines Bauplatzes mit einem Kellergeschoß ist jedenfalls nicht bewilligungsfähig. (Rechtsauskunft der IKD vom 28. 6. 2021; IKD-2021-22533/7-Hc)

Leitungsinfrastruktur für Stellplätze – keine Einschränkung auf Pflichtstellplätze

§ 20 Abs. 4 Oö. BauTV 2013 sieht die Errichtung einer Leitungsinfrastruktur für die nachträgliche Installation von Ladepunkten beim Neubau von Wohngebäuden vor, die über mehr als zehn Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder angrenzend an das Gebäude verfügen.

Da es somit auf die vorhandenen bzw. projektgemäß vorgesehenen Stellplätze ankommt, kann dieser Bestimmung keine Einschränkung auf Pflichtstellplätze entnommen werden. (Amt der Oö. Landesregierung vom 2. 7. 2021, IKD-2021-275830/2-Um)

Geringfügigkeit bei Einbeziehung von Grünland in Bauplatzbevollichtigung

Laut Ausschussbericht zur Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 darf die als Grünland gewidmete Fläche – unabhängig von der Gesamtgröße des Grundstücks – lediglich einige wenige Quadratmeter betragen. Eine Fläche von 132 m² Trenngrün übersteigt dieses Maß deutlich und es ist daher

die Erteilung der Bauplatzbevollichtigung unter Einbeziehung dieser Fläche nicht möglich. (Amt der Oö. Landesregierung vom 1. 7. 2021; IKD-2021-295829/1-Sg)

Oö. BauO-Novelle 2021 – Baufertigstellungsanzeige für vor 1976 errichtete Gebäude

Für bauliche Anlagen, die aufgrund der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Oö. Bauordnung 1976 (mit 1. 1. 1977) bewilligt wurden, wurde mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2021 in § 58 Abs. 7 eine eigene Regelung geschaffen, die für diese zur Benützung vom Erfordernis einer Bewilligung nach den damals geltenden Rechtsvorschriften absieht. Zusätzlich wird auch die Geltung der §§ 42 bis 44 Oö. BauO 1994, die die Baufertigstellung regeln, ausgeschlossen.

Ab dem Inkrafttreten der oben genannten Novelle mit 1. 9. 2021 ist daher für diese Baulichkeiten weder eine Bewilligung nach den damals geltenden Rechtsvorschriften noch eine Fertigstellungsanzeige nach den §§ 42 bis 44 Oö. BauO 1994 erforderlich. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. 8. 2021, IKD-2021-350345/2-Sg)

Abweichung vom Bebauungsplan – Firstrichtung

Entgegen dem Bebauungsplan soll die Firstausrichtung eines geplanten Gebäudes nicht Richtung Ost-West, sondern Richtung Nord-Süd erfolgen. Diese Abweichung vom Bebauungsplan ist nicht geringfügig i. S. d. § 36 Abs. 1 Oö. BauO 1994, sondern es handelt sich um eine maximal mögliche Abweichung. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10. 8. 2021, IKD-2021-307858/2-Um)

Offener Komposter im Wohngebiet

Die Abstandsbestimmungen des § 40 Oö. BauTG 2013 gelten grundsätzlich nur für Gebäude und Schutzdächer.

Da es sich bei (privaten) Anlagen, die für die Sammlung von Kompostierabfällen verwendet werden, in der Regel weder um Gebäude noch um Schutzdächer handelt, sind in der genannten Abstandsbestimmung dafür keine Mindestabstände festgelegt. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13. 7. 2021, IKD-2021-309452/2-Um)

Nutzung eines Gartenhauses für Wohnzwecke

Bei der Nutzung eines Gartenhauses für Wohnzwecke wird es sich grundsätzlich um eine zumindest anzeigepflichtige Verwendungszweckänderung handeln und ist daher ohne diese Anzeige konsenslos. Ein Gartenhaus wird aber den Anforderungen an ein Wohngebäude nicht entsprechen und es wird daher ohne entsprechende bauliche Änderungen kein positiver Abschluss eines solchen Verfahrens möglich sein. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 25. 6. 2021, IKD-2021-162111/2-Um)

Anbringung einer Antennenanlage auf bestehendem Antennenmast

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 2a Oö. BauO 1994 ist in der hier relevanten Widmungskategorie die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Metern Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenmastes, gemessen vom Fußpunkt der Antenne oder des Mastes, der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige).

Ist ein Antennenmast Projektbestandteil, ist aufgrund obiger Bestimmung davon auszugehen, dass für die Höhe der Antennenanlage der Fußpunkt des Mastes maßgeblich ist.

Wird die Antennenanlage auf einem bereits bestehenden Antennenmast angebracht, stellt sich die Frage, ob der Fußpunkt der projektgegen-

ständlichen Antenne oder aber der Fußpunkt des Antennenmastes maßgeblich ist.

Im Anzeigeverfahren gilt der Grundsatz, dass sich der Projektgegenstand und damit die zu beurteilende bauliche Maßnahme allein aus dem Inhalt der Bauanzeige ergibt. Daher wird man in diesem Fall den bestehenden Antennenmast, der nicht Projektgegenstand ist, bei Bestimmung der für die Anzeigepflicht maßgeblichen Höhe nicht berücksichtigen können. Damit kommt es nur auf die Höhe der zusätzlich angebrachten Antenne bzw. auf deren Fußpunkt an. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. 7. 2021, IKD-2021-296369/2-Um)

RAUMORDNUNG

Bebauungsplan-Übergangsbestimmung

Laut § 32 Abs. 6 letzter Satz Oö. ROG-Novelle 2015 ist bei Verwendung einer Geschoßflächenzahl bzw. Baumassenzahl die Art der Berechnung im Bebauungsplan darzustellen. Bebauungspläne, die die Art der Berechnung der Geschoßflächenzahl bzw. der Baumassenzahl nicht darstellen, sind mangels einer Übergangsbestimmungsvorschrift in der Oö. ROG-Novelle LGBl. 69/2015 für bereits bestehende Bebauungspläne gesetzwidrig. (VfGH vom 4. 3. 2021, V 541/2020)

ABGABENRECHT

Ergänzende Anschlussgebühr – Entstehungszeitpunkt laut Gebührenordnung

Im Abgabenrecht gilt der Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften. Es ist jene Sach- und Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat, nicht aber jene, die zum Zeitpunkt der Erlassung des Abgabenbescheides gegolten hat.

Ist also in einem konkreten Fall der Abgabensanspruch bereits entstanden (z. B. bei der Anschlussgebühr durch Anschluss des Grundstücks), dann ist auf diesen Fall die zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruchs (z. B. bei der Anschlussgebühr der konkrete Zeitpunkt des Anschlusses) geltende Gebührenordnung anzuwenden, auch wenn der entsprechende Bescheid erst später (innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist) erlassen wird.

In der Praxis ist gerade bei Verschreibung ergänzender Anschlussgebühren die Abgabe bereits verjährt, wenn die Abgabenbehörde vom Vorliegen dieses Abgabentatbestandes Kenntnis erlangt.

Aufgrund der Erfahrung mit der landesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in den letzten Jahren wird seitens der Aufsichtsbehörde empfohlen – abweichend von der Mustergebührenordnung – für die Entstehung der ergänzenden Anschlussgebühr folgenden Wortlaut in die Gebührenordnungen aufzunehmen, sofern dies noch nicht erfolgt ist:

„Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § x Abs. x erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.“ (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 8. 6. 2021, IKD-2017-42414/28-Hc)

ABGABENVERFAHRENSRECHT

Haftungsbescheid – keine monatliche Aufgliederung der Abgaben

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. 5. 2021, Ra 2020/13/0073, ausgesprochen, dass der Umstand, dass die Bemessungsgrundlagen für eine monatlich gegliederte Aufstellung der Abgaben nicht ermittelt oder berechnet werden können, nicht zum Unterbleiben der Heranziehung zur Haftung führt; die Bemessungsgrundlagen sind in diesem Fall vielmehr nach § 184 Abs. 1 BAO zu schätzen. (VwGH vom 28. 6. 2021; Ra 2020/13/0082)

Mitwirkungspflicht durch Partei versus Ermittlungspflicht der Abgabenbehörde (§§ 115, 119, 269 BAO)

Einerseits trifft die Abgabenbehörde, sohin auch das Verwaltungsgericht, die Pflicht zur amtswegigen Ermittlung, andererseits die Partei die Offenlegungs- und Mitwirkungspflicht. Beide Pflichten bestehen grundsätzlich nebeneinander und schließen einander nicht aus. Die amtswegige Ermittlungspflicht besteht zwar auch dann, wenn die Partei ihre Verpflichtungen zur Offenlegung und Mitwirkung verletzt, doch wird ihr Umfang durch solche Pflichtverletzungen beeinflusst. In dem Ausmaß, in dem die Partei zur Mitwirkung an der Wahrheitsfindung ungeachtet ihrer Verpflichtung hierzu nicht bereit ist oder eine solche unterlässt, tritt die Verpflichtung der Behörde, den Sachverhalt nach allen Richtungen über das von ihr als erwiesen erkannte Maß hinaus zu prüfen, zurück.

Die Pflicht zur amtswegigen Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes findet dort ihre Grenze, wo nach Lage des Falles nur die Partei Angaben zum Sachverhalt machen kann. Inwieweit eine solche Wechselwirkung besteht, richtet sich

nach den Umständen des Einzelfalles. Grenzen der Mitwirkungspflicht der Partei sind die Notwendigkeit (Erforderlichkeit), Verhältnismäßigkeit, Erfüllbarkeit und Zumutbarkeit der Mitwirkung. (VwGH vom 24. 6. 2021; Ra 2021/16/0014)

Fehlerhafter Bescheidadressat

i. S. d. § 93 Abs. 2 BAO

Ein Deuten eines bloß fehlerhaft bezeichneten Bescheidadressaten ist zulässig und geboten, wenn die Identifizierung des Adressaten durch die fehlerhafte Bezeichnung nicht infrage gestellt wäre und kein Zweifel an der Identität des Empfängers bestünde. (VwGH vom 11. 6. 2021, Ro 2020/13/0005)

Begründungsmangel eines Abgabenbescheides gem. § 93 Abs. 3 lit. a BAO

Ein Begründungsmangel führt nur dann zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, wenn durch diesen Mangel die Rechtsverfolgung durch die Partei oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird. (VwGH vom 11. 6. 2021; Ro 2020/13/0005)

Schätzung § 184 BAO

Ziel der Schätzung ist, den wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe zu kommen. Jeder Schätzung ist eine gewisse Ungenauigkeit immanent. Wer zur Schätzung Anlass gibt und bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht entsprechend mitwirkt, muss die mit jeder Schätzung verbundene Ungewissheit hinnehmen. Die Wahl der Schätzungsmethode steht der Abgabenbehörde grundsätzlich frei.

Es ist jene Methode (allenfalls mehrere Methoden kombiniert) zu wählen, die im Einzelfall zur Erreichung des Zieles, den tatsächlichen Gegebenheiten (der tatsächlichen Besteue-

rungsgrundlage) möglichst nahe zu kommen, am geeignetsten erscheint. (VwGH vom 11. 6. 2021; Ro 2020/13/0005)

BESONDERES VERWALTUNGSRECHT

Bekanntgabe von Anhaltspunkten für Unverhältnismäßigkeit der Anschlusskosten

Die noch zum Oö. Wasserversorgungsgesetz 1997 ergangene Rechtsprechung (VwGH 30. 9. 2011, 2009/07/0076), wonach die antragstellende Partei im Verfahren auf Erteilung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht konkrete Anhaltspunkte für die Unverhältnismäßigkeit der Anschlusskosten begründet darzulegen hat, ist auf die neue Rechtslage nach § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 zu übertragen (VwGH 24. 2. 2020, Ra 2019/07/0119; VwGH 29. 3. 2021, Ra 2020/07/0028). Dies bedeutet aber nicht, dass sich die überdurchschnittlich hohen Anschlusskosten aus besonders „außergewöhnlichen“ oder „atypischen Umständen“ ergeben müssten (vgl. VwGH 1. 2. 2021, Ra 2020/07/0079); das behauptete Überschreiten der doppelten durchschnittlichen Anschlusskosten ist bereits dann einer näheren Prüfung zu unterziehen, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorgebracht wurden (vgl. VwGH 29. 3. 2021, Ra 2020/07/0028).

Die genannte Judikatur zu den Anforderungen an das Vorbringen des Antragstellers bezieht sich nicht auf die Höhe der eigenen Anschlusskosten, sondern auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten. Erforderlich ist somit auch dann, wenn sich der Antragsteller (nur) auf im Vergleich niedrige durchschnittliche Anschlusskosten in der Gemeinde stützt, die Angabe konkreter Anhaltspunkte für die Unverhältnismäßigkeit der eige-

nen Anschlusskosten. (VwGH vom 12. 5. 2021; Ra 2019/07/0018)

Keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung

Weder das WRG 1959 noch das Oö. WVG 2015 verpflichtet die Gemeinde, dass das (gesamte) Gemeindegebiet mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen ist, und zwar auch dann nicht, wenn eine bestehende Wasserversorgung nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Übernimmt die Gemeinde das Leitungsnetz der E. AG, so wird dieses durch die Über-

nahme zu einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage und es sind dann auch die in der Wassergebühren- und Benützungsgebühren vorzuschreiben. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24. 6. 2021, IKD-2017-277918/404-Sg)

VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT

Verwendung von Ermittlungsergebnissen einer unzuständigen Behörde

Die gesetzlich zuständige Behörde darf für ihr durchzuführendes Verfahren – mangels eines gesetzlichen Verbotes – die Ermittlungsergebnisse einer unzuständigen Behörde heranziehen.

Diese Ermittlungsergebnisse der unzuständigen Behörde unterliegen allerdings der Beweiswürdigung durch die zur Entscheidung berufene zuständige Behörde. (VwGH vom 1. 4. 2021, Ra 2019/05/0334)

He.

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
Mai 2021 (endgültig)	5362,0	708,1	710,4	555,7	316,6	203,7	155,8	148,0	134,0	122,3	110,5	111,04	123,6 (vorläufig)	115,2 (vorläufig)
Juni 2021 (endgültig)	5388,2	711,5	713,9	558,5	318,2	204,7	156,6	148,8	134,6	122,9	111,0	111,28	125,0 (vorläufig)	116,5 (vorläufig)
Juli 2021 (vorläufig)	5404,0	713,6	716,0	560,1	319,1	205,3	157,0	149,2	135,0	123,3	111,3	111,15	126,2	117,6

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:
 Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
 VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
 VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
 VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
 VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
 VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
 VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
 VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
 VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
 VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
 VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
 HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund
 Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16
 post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,
 Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0
 gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: Samson Druck GmbH,
 Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,
 Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,
 www.samsondruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
 Goethestraße 2, 4020 Linz
Bild Titelseite: Adobe Stock

Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,
 Peter Pock Werbeagentur,
 Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



Bei technischen Herausforderungen muss man neue Wege gehen. Mit über 1.000 Mitgliedern haben die oö. Ingenieurbüros unabhängige Spezialisten auf fast jedem technischen Gebiet. So stoßen wir heute schon in neue Bereiche vor. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
ooe-ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

PP-MEGA-Standardschacht

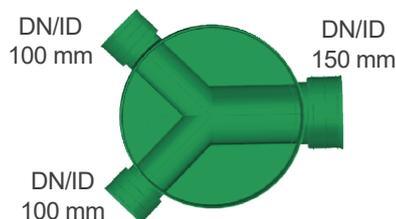
Reinigungs- und Inspektionsschacht

PP-MEGA-Schacht DN 400 mm



Anschlüsse

- Zulauf: 2 x DN/ID 100 mm
 Ablauf: 1 x DN/ID 150 mm
- nicht benötigte Anschlüsse werden mit einem Muffenstopfen verschlossen
- mithilfe eines Überganges kann eine bestehende PVC-Leitung angeschlossen werden



PP-MEGA-Schacht DN 600 mm



Anschlüsse

- mit 1/1 Anschluss für PVC-Rohr DN/OD 200 - 400 mm
- mit 3/1 Anschluss für PVC-Rohr DN/OD 160 - 315 mm
- nicht benötigte Anschlüsse werden mit einem Muffenstopfen verschlossen
- mit einem Übergangs- bzw. Aufweitstück kann ein Anschluss für PP-MEGA-Rohre DN/ID 100 - 400 mm hergestellt werden

PP-MEGA-Schachtboden DN 600



Vorteile:

- das **innovative Wellenrohrprofil** verhindert die Verformung durch seitliche Druckbelastungen
- **einfache Handhabung** bei Transport und Montage durch das **geringe Gewicht**
- **flexible und einfache Anpassung der Schachthöhe** durch Ablängen des PP-MEGA-Schachtrohres

PP-MEGA-Schacht

DN 400 - 1200 mm

Der individuelle PP-MEGA-Schacht mit der Ringsteifigkeit SN8, 12 oder 16 wird nach den Anforderungen der Kunden laut Handskizze oder Plan von uns gefertigt.

Einsatzgebiete

- Abwasser- und Inspektionsschacht
- Kabelschacht
- Pumpenschacht
- Sammel- und Sickerschacht

